

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft**

Reihe Kärnten 2020/1

### **Bericht des Rechnungshofes**

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Kärntner Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2020

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	6
Prüfungsziel _____	9
Kurzfassung _____	9
Zentrale Empfehlungen _____	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	15
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	17
Konzernstruktur _____	17
Finanzielle Lage _____	19
Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Eigentümer _____	24
Forderungsmanagement _____	25
Innerbetriebliches Rechnungswesen _____	30
Allgemeine Darstellung _____	30
Innerbetriebliche Leistungsverrechnung _____	32
Vorstand _____	35
Zusammensetzung und Zuständigkeiten _____	35
Vorstandsbezüge _____	36
Vorstandsmitglied B _____	39
Vorstandsmitglied A _____	42
Vorstandsmitglieder C und D _____	45
Vorstandsausschreibungen 2018 _____	48
Honorarnote eines Aufsichtsratsvorsitzenden _____	49
Abschlussprüfer _____	54
Geschäftsbereich Mobilität _____	56
Grundlagen _____	56
Ertragslage _____	57
Cashflow _____	59

<b>Geschäftsbereich Freizeit</b> _____	60
Grundlagen _____	60
Ertragslage _____	62
Cashflow _____	65
<b>Geschäftsbereich Wasser</b> _____	66
Grundlagen _____	66
Ertragslage _____	67
Valorisierung der Wassertarife _____	69
Cashflow _____	70
Überwachung und laufende Erneuerung des Wasserleitungsnetzes _____	72
Straßeninstandsetzung _____	74
<b>Geschäftsbereich Telekommunikation</b> _____	76
Grundlagen _____	76
Ertragslage und Cashflow _____	77
Strategie und Investitionsplanungen _____	79
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	80
<b>Anhang</b> _____	86
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	86

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Konzernbilanz der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft _____	19
Tabelle 2:	Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft _____	20
Tabelle 3:	Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2021 _____	22
Tabelle 4:	Ausgaben und Einnahmen der Stadt Klagenfurt betreffend die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft _____	24
Tabelle 5:	Anteil der Overheads an den gesamten Aufwendungen der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft _____	32
Tabelle 6:	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung der Overheads _____	33
Tabelle 7:	Dauer der Vorstandstätigkeit und Zuständigkeiten (Stand Dezember 2018) _____	35
Tabelle 8:	Beförderungsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs _____	56
Tabelle 9:	Innerbetriebliche Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Mobilität _____	57
Tabelle 10:	Cashflow und Investitionen des Geschäftsbereichs Mobilität _____	59
Tabelle 11:	Besucher- und Nächtigungszahlen sowie Betriebstage des Geschäftsbereichs Freizeit _____	61
Tabelle 12:	Innerbetriebliche Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Freizeit _____	62
Tabelle 13:	Cashflow und Investitionen des Geschäftsbereichs Freizeit 2014 _____	65
Tabelle 14:	Überblick über den Geschäftsbereich Wasser _____	66
Tabelle 15:	Innerbetriebliche Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Wasser _____	67

Tabelle 16: Cashflow und Investitionen des Geschäftsbereichs Wasser _____	70
Tabelle 17: Entwicklung des Wasserverlusts und der Schadensfälle am Hauptnetz und an Anschlussleitungen _____	72
Tabelle 18: Innerbetriebliche Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Telekommunikation _____	77
Tabelle 19: Cashflow und Investitionen des Geschäftsbereichs Telekommunikation _____	78

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Konzernorganigramm Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft _____	18
--------------	--	----

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
dRGBL.	deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
km	Kilometer
LGBL.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Mio.	Million(en)
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)

u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



## WIRKUNGSBEREICH

- Stadt Klagenfurt am Wörthersee

## Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September bis Dezember 2018 die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft. Prüfungsziel war es, die finanzielle Lage des Konzerns, die Bestellungen und Abberufungen von Vorständen sowie die Entwicklung der vier Geschäftsbereiche Mobilität, Freizeit, Wasser und Telekommunikation zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017.

### Kurzfassung

#### Konzernstruktur

Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (in der Folge: **Stadtwerke**) stand im Alleineigentum der Stadt Klagenfurt am Wörthersee (in der Folge: **Stadt Klagenfurt**). Tochterunternehmen des Konzerns waren die Energie Klagenfurt GmbH, der Wasserverband Klagenfurt – St. Veit an der Glan, die BKG Bestattung Kärnten GmbH und die PSG Poster Service GmbH. (TZ 1, TZ 2)

#### Finanzen

Die finanzielle Lage des Konzerns entwickelte sich von 2014 bis 2017 positiv. Nach einem Minus von rd. 180.000 EUR im Jahr 2014 erzielte der Konzern in den folgenden drei Jahren Überschüsse von bis zu 8,83 Mio. EUR im Jahr 2016. Die größten Umsatzsteigerungen gab es am Energiesektor. Diese hingen aber stark von den Marktpreisen ab. Der Einkaufspreis für Strom stieg im Jahr 2018 nach der Auflösung der sogenannten deutsch-österreichischen Strompreiszone erheblich an. (TZ 3)

Die mittelfristige Finanzplanung wies dementsprechend einen negativen Trend aus und sah eine Erhöhung des Schuldenstands 2017 bis 2021 um knapp 37 Mio. EUR auf 62,20 Mio. EUR vor. Noch nicht berücksichtigt waren in der mittelfristigen Finanzplanung die Kosten von bis zu 44 Mio. EUR für den geplanten Neubau des Hallenbads. (TZ 4)

Für das Eintreiben von offenen Forderungen bestand seit Jahrzehnten eine mündliche Vereinbarung mit einer Rechtsanwältin. Die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH schlossen im Jahr 2008 den Exklusiv-Vertrag mit der Rechtsanwältin schriftlich und auf unbestimmte Zeit ab. Die Abgeltung für die Forderungseintreibung erfolgte auf Erfolgsbasis. Bei uneinbringlichen Forderungen hatten die Stadtwerke oder die Energie Klagenfurt GmbH die Hälfte des tarifmäßigen Honorars zu zahlen. Im März 2017 sprachen die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH schließlich eine außerordentliche Kündigung aus. Es kam zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, die im September 2018 mit einem Vergleich endete. Die beiden Unternehmen bezahlten der Rechtsanwältin letztlich 840.000 EUR. (TZ 6)

## Vorstand

Beim Vorstand der Stadtwerke gab es in den vergangenen Jahren mehrere Wechsel. Der Gemeinderat Klagenfurt beauftragte im Oktober 2015 die Eigentümervertreterin (Bürgermeisterin der Stadt Klagenfurt), dem Vorstandsmitglied B wegen „unüberbrückbarer Differenzen“ hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft das Vertrauen zu entziehen. Auf die Abberufung folgte eine gerichtliche Auseinandersetzung, die im September 2016 mit einem Vergleich endete. Dieser kostete das Unternehmen in Summe 718.151 EUR. (TZ 11, TZ 12)

Das seit 2005 bestellte Vorstandsmitglied A legte im Mai 2016 sein Vorstandsmandat zurück. Als Begründung nannte es eine „Verletzung des Vorstandsvertrags“ und machte die vollständige Auszahlung aller Ansprüche bis zum Vertragsende im Dezember 2018 geltend. Auch in diesem Fall folgte eine gerichtliche Auseinandersetzung. Das Gericht wies im Mai 2018 die Forderungen des Vorstandsmitglieds A ab. Die externen Rechtsberatungs- und Gutachterkosten beliefen sich für die Stadtwerke auf knapp 254.000 EUR. (TZ 13)

Als Nachfolger des Vorstandsmitglieds B bestellte der Aufsichtsrat mit April 2016 nach einer Ausschreibung das Vorstandsmitglied C mit einem Drei-Jahres-Vertrag. Im Mai 2016 bestellte der Aufsichtsrat – ohne Ausschreibung – Vorstandsmitglied D ebenfalls mit einem Drei-Jahres-Vertrag ab Juli 2016. Durch das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds A Ende Mai 2016 gab es weiterhin einen Zweivorstand und keinen Dreivorstand, obwohl der Aufsichtsrat im Mai 2016 ein drittes Vorstandsmitglied als notwendig erachtet hatte. Die Vorstandsmitglieder C und D verfügten über keine Erfahrungen im Energiebereich, obwohl dieser 70 % des Konzernumsatzes ausmachte. (TZ 14)

Das Aufsichtsratspräsidium – bestehend aus der Bürgermeisterin und dem Vizebürgermeister der Stadt Klagenfurt – „vereinbarte“ am 9. Oktober 2018, die Verträge der Vorstandsmitglieder C und D um zwei Jahre bis 2021 zu verlängern. Diese Option war in den Vorstandsverträgen vorgesehen. Entgegen dieser Vereinbarung erklärte

die Aufsichtsratspräsidentin am 24. Oktober 2018 im Aufsichtsrat, die beiden Vorstandsposten doch noch 2018 auszuschreiben. Es sollte eine „solch bedeutende Entscheidung“ wie eine Vorstandsbestellung nicht in einen Gemeinderatswahlkampf fallen. Die nächsten Gemeinderatswahlen waren für März 2021 vorgesehen. Nach Beschluss im Aufsichtsrat erfolgte im November 2018 die Ausschreibung. Die beiden neuen Vorstandsmitglieder nahmen ihre Vorstandstätigkeit im April 2019 auf. Zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Neuausschreibung standen bei den Stadtwerken wesentliche Entscheidungen an, die eine Herausforderung für die finanzielle Entwicklung darstellten und strategische Auswirkungen auf das Unternehmen hatten. (TZ 15)

Anfang 2012 beabsichtigten die Stadtwerke, den 2006 an die Verbund AG verkauften 49 %-Anteil an der Energie Klagenfurt GmbH zurückzukaufen. Das Vorstandsmitglied A zog dafür den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden, der Rechtsanwalt war, bei. Dabei war nicht klar, ob dieser in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender, als Rechtsanwalt oder als Berater tätig war. Das Vorstandsmitglied A informierte den Aufsichtsrat erst fünf Monate später, Ende September 2012, über den geplanten Rückkauf und die Beziehung des Aufsichtsratsvorsitzenden. Am 3. Oktober 2012 beauftragte der Aufsichtsrat den Aufsichtsratsvorsitzenden und das Vorstandsmitglied A mit den Verhandlungen. Bereits acht Tage später unterzeichneten die Verbund AG und die Stadtwerke den Kaufvertrag. Die Stadtwerke zahlten dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufgrund einer Honorarnote seiner Rechtsanwaltskanzlei 130.000 EUR. Der Aufsichtsratsvorsitzende legte im Mai 2013 Vorsitz und Mandat zurück. Strafverfolgungsbehörden leiteten Ermittlungen wegen Untreue gegen den früheren Aufsichtsratsvorsitzenden ein. Diese wurden 2019 eingestellt. (TZ 16, TZ 17)

Die Eigentümervertreterin folgte bei der Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss 2015 der Stadtwerke weder den Ergebnissen des Ausschreibungsverfahrens noch dem Vorschlag des Aufsichtsrats. Sie berief die im Ausschreibungsverfahren letztgereichte Gesellschaft zum Abschlussprüfer. In den Jahren 2016 bis 2018 schrieben die Stadtwerke die Abschlussprüfung nicht aus. Sie und ihre Tochtergesellschaften beauftragten weiterhin die 2015 ausgewählte Gesellschaft. (TZ 18)

## Geschäftsbereiche

Im Geschäftsbereich Mobilität fassten die Stadtwerke den öffentlichen Personenverkehr und die Parkraumbewirtschaftung zusammen. Die innerbetriebliche Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Mobilität zeigte eine Verschlechterung der Ergebnisse vor Steuern von -1,85 Mio. EUR im Jahr 2014 auf -2,44 Mio. EUR im Jahr 2017. Hauptursache waren die steigenden Personalkosten und die im Zuge der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung diesem Geschäftsbereich zugeordneten

Overhead-Kosten. Der erwirtschaftete Cashflow reichte nicht aus, um die getätigten Investitionen zu finanzieren. (TZ 20, TZ 21)

Im Geschäftsbereich Freizeit betrieben die Stadtwerke drei Strandbäder, das Hallenbad und einen Campingplatz. Die durchgehend negativen Betriebsergebnisse – zwischen -1,65 Mio. EUR (2014) und -0,91 Mio. EUR (2015) – stammten ausschließlich vom Geschäftsfeld Hallenbad, das bereits vor der Verrechnung der Overheads negative Ergebnisse aufwies. Da sich das zuletzt 1993 sanierte Hallenbad dem Ende seiner technischen Nutzungsdauer näherte, überlegten die Stadtwerke einen Neubau mit Kosten bis zu 44 Mio. EUR. Auch im Bereich Freizeit reichten die erwirtschafteten Cashflows in den Jahren 2014 bis 2017 nicht aus, um die getätigten Investitionen zu finanzieren. (TZ 23, TZ 24)

Der Geschäftsbereich Wasser war für die Trinkwasserversorgung der Stadt Klagenfurt zuständig. Dieser Bereich erwirtschaftete – bereinigt um einmalige Rückstellungsaufösungen im Jahr 2016 – nur im Jahr 2017 ein positives Betriebsergebnis (0,75 Mio. EUR) und Ergebnis vor Steuern (0,55 Mio. EUR). Dabei waren die seit 2001 nicht erhöhten Wassertarife in einem Vergleich mit der Stadt Wien und sieben Landeshauptstädten für einen Standardhaushalt die zweithöchsten. (TZ 26, TZ 27, TZ 28)

Die erwirtschafteten Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereichs Wasser reichten in den Jahren 2014 bis 2016 nicht aus, um die anstehenden Investitionen zu finanzieren. Der positive Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2017 war vor allem auf die im Vergleich zum Vorjahr geringere Investitionstätigkeit zurückzuführen. Der Schuldenstand des Geschäftsbereichs Wasser stieg deshalb im Zeitraum 2014 bis 2017 um 23 % auf 31,37 Mio. EUR an. Für die Folgejahre prognostizierte der Vorstand einen Investitionsbedarf von jährlich rd. 8 Mio. EUR. (TZ 28)

Die Wasserversorgung der Stadt Klagenfurt hatte der RH bereits in den Jahren 2004 bis 2008 überprüft (siehe Bericht Reihe Kärnten 2009/9). Damals hatte der RH die niedrige durchschnittliche Erneuerungsrate des Wasserversorgungsnetzes von 0,5 % bis 0,7 % kritisiert. Die Erneuerungsrate stieg in den Jahren 2014 bis 2017 nur geringfügig auf 0,5 % bis 0,9 % an. Empfohlen wird eine Erneuerungsrate von 1,3 % bis 1,5 % pro Jahr. Im nunmehr überprüften Zeitraum stieg der jährliche Wasserverlust um 43 % auf 1,54 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser im Jahr 2017. Die hohen Wasserverluste aufgrund des überalterten Leitungsnetzes verursachten nicht nur Mehrkosten, sondern auch ein zusätzliches Betriebsrisiko, wie Wasserschäden in Gebäuden oder Unterspülungen von Verkehrsflächen. (TZ 29)

Im Geschäftsbereich Telekommunikation errichteten und betrieben die Stadtwerke u.a. die Internet-Infrastruktur wie Glasfaserleitungen in der Stadt Klagenfurt. Betriebsergebnisse, Ergebnisse vor Steuern und Cashflows waren durchgehend positiv. Das Unternehmen plante im Geschäftsbereich Telekommunikation weitere Investitionen von jährlich bis zu 1,50 Mio. EUR. (TZ 32, TZ 33)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft hervor:

#### **ZENTRALE EMPFEHLUNGEN**

- Zukünftig wäre auf die Angemessenheit der Vorstandsbezüge in ihren Mehrheitsbeteiligungen zu achten. (TZ 10)
- Anstehende Investitionen wären im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen. (TZ 4)
- Der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen (Vorstand) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, wäre eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen. (TZ 14)
- Die negative Ertrags- und Kostensituation des Geschäftsbereichs Wasser wäre kritisch zu hinterfragen. (TZ 27)
- Maßnahmen zur Erneuerung des Wasserleitungsnetzes wären zu verstärken. (TZ 29)



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft					
Rechtsgrundlage	Satzung in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt vom 14. Mai 2018)				
Eigentümer	Stadt Klagenfurt am Wörthersee				
Grundkapital	11.000.000 EUR				
Organe	Vorstand, Hauptversammlung, Aufsichtsrat				
Gebarung des Konzerns Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR <sup>1</sup>				in %
Umsatzerlöse	161,17	176,58	181,63	183,06	14
Betriebsergebnis	1,15	3,83	11,56	5,97	419
Ergebnis vor Steuern (bis 2015: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	1,05	3,76	9,37	3,19	205
Konzernüberschuss/–fehlbetrag	-0,18	1,12	8,83	2,56	–
Bilanzsumme	255,73	271,76	285,83	273,78	7
Eigenkapital	41,64	43,54	47,53	49,98	20
operativer Cashflow	19,62	20,53	27,41	24,46	25
	Anzahl <sup>2</sup>				
Bedienstete	850	898	912	891	5

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember

<sup>2</sup> im Jahresdurchschnitt, in Köpfen

Quelle: Stadtwerke



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis Dezember 2018 die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (in der Folge: **Stadtwerke**). Die Gebarungsüberprüfung des RH geht auf das Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Prüfungsplanung zurück.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der finanziellen Lage des Konzerns sowie der Gebarung der Geschäftsbereiche Wasser, Mobilität, Freizeit und Telekommunikation. Weiters analysierte der RH Angelegenheiten des Vorstands hinsichtlich Recht- und Zweckmäßigkeit.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2017.

Zu dem im Juli 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Stadtwerke und die Stadt Klagenfurt am Wörthersee (in der Folge: Stadt Klagenfurt) im September 2019 Stellung; die Stadt Klagenfurt schloss sich der Stellungnahme der Stadtwerke an. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Stadtwerke und die Stadt Klagenfurt im Jänner 2020.

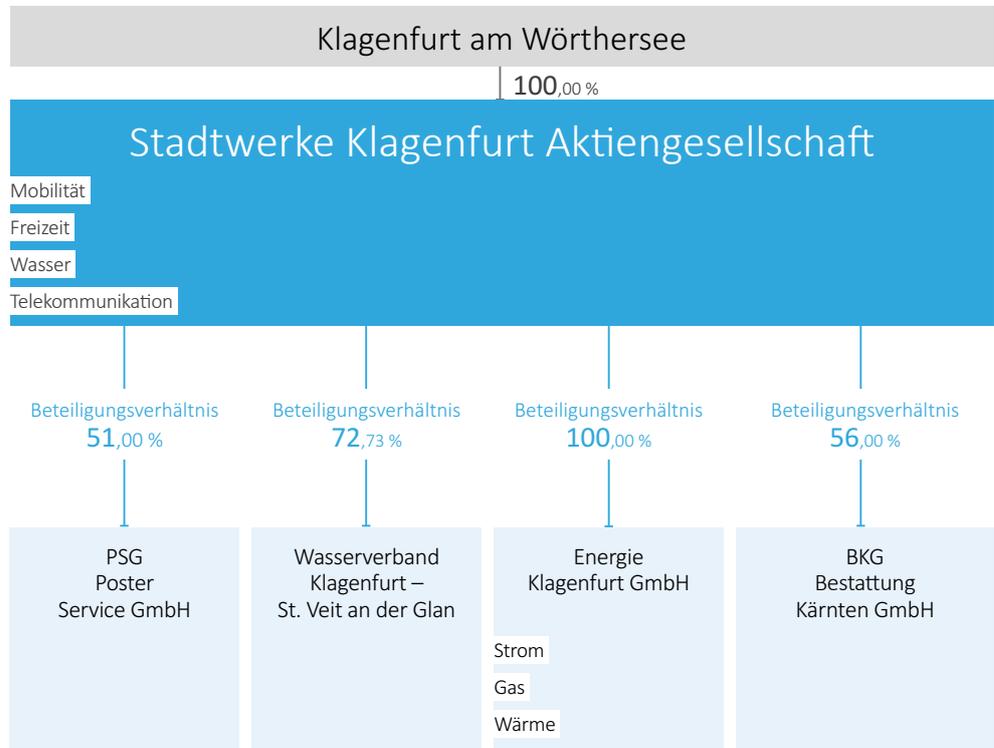
## Konzernstruktur

- 2 Die Stadtwerke standen im Alleineigentum der Stadt Klagenfurt und bildeten mit ihren Tochterunternehmen

- Energie Klagenfurt GmbH (zu 100 %),
- PSG Poster Service GmbH (zu 51 %),
- BKG Bestattung Kärnten GmbH (zu 56 %),
- Wasserverband Klagenfurt – St. Veit an der Glan (zu 72,73 %) sowie
- weiteren Unternehmen der Tochterunternehmen

den Konzern Stadtwerke. Dieser hatte folgende Konzernstruktur:

Abbildung 1: Konzernorganigramm Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft



Quelle: Stadtwerke

Mit ihren Geschäftsfeldern Stromvertrieb und –erzeugung, Fernwärme und Gasvertrieb war die Energie Klagenfurt GmbH das umsatzstärkste Unternehmen (knapp 70 % des Gesamtumsatzes) des Konzerns. Die PSG Poster Service GmbH vermarktete mehr als 5.600 Außenwerbeflächen in Kärnten. Gemeinsam mit der Stadt Villach waren die Stadtwerke Gesellschafter der BKG Bestattung Kärnten GmbH, die Trauerfeiern organisierte und eine Feuerhalle in Villach betrieb. Der Wasserverband der Stadtwerke mit der Stadt St. Veit an der Glan diente zur teilweisen Versorgung der beiden Stadtgebiete sowie zur vollständigen Wasserversorgung der Stadtgemeinde Althofen und der Gemeinde Kappel am Krappfeld.

Die Stadtwerke hatten die Geschäftsbereiche

- Mobilität (TZ 19)
- Freizeit (TZ 22)
- Wasser (TZ 25) und
- Telekommunikation (TZ 31).

## Finanzielle Lage

3.1 (1) Die Konzernbilanz der Stadtwerke zeigte in den Jahren 2014 bis 2017 folgendes Bild:

Tabelle 1: Konzernbilanz der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

		2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
		in Mio. EUR				in %
<b>Aktiva</b>	Anlagevermögen	212,74	223,88	229,08	226,95	7
	Umlaufvermögen	41,25	46,26	44,70	35,11	-15
	aktive Rechnungsabgrenzung und aktive latente Steuern	1,74	1,62	12,05	11,72	574
	<b>Summe</b>	<b>255,73</b>	<b>271,76</b>	<b>285,83</b>	<b>273,78</b>	<b>7</b>
<b>Passiva</b>	Eigenkapital	41,64	43,54	47,53	49,98	20
	Baukosten- und Investitions- zuschüsse, Emissionszertifikate	39,02	38,73	38,71	40,78	5
	Rückstellungen	95,97	97,80	90,71	94,98	-1
	Verbindlichkeiten	76,91	88,54	93,17	76,97	0
	passive Rechnungsabgrenzung	2,19	3,15	15,71	11,07	406
	<b>Summe</b>	<b>255,73</b>	<b>271,76</b>	<b>285,83</b>	<b>273,78</b>	<b>7</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Das Eigenkapital des Konzerns stieg um 20 % an, weil die Unternehmen des Konzerns in den Jahren 2015 bis 2017 Jahresüberschüsse von bis zu 8,83 Mio. EUR jährlich erwirtschafteten.

Die Veränderungen bei der aktiven Rechnungsabgrenzung und den aktiven latenten Steuern (+574 %) sowie der passiven Rechnungsabgrenzung (+406 %) waren auf die Bestimmungen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014)<sup>1</sup> zurückzuführen. Demzufolge waren ab 2016 sämtliche Ansatz- und Bewertungsdifferenzen zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz, die in späteren Jahren wieder umkehrbar waren, bei der Steuerabgrenzung in der Unternehmensbilanz als aktive latente Steuern zu berücksichtigen. Beim Konzern Stadtwerke betraf dies insbesondere die steuerliche Abgrenzung von Pensionsansprüchen für mehr als 500 Bedienstete bzw. deren Angehörige in Höhe von 9,40 Mio. EUR, die von der Stadt Klagenfurt in die Konzernunternehmen gewechselt waren. Diese hatten aufgrund des Kärntner Stadtbeamtengesetzes 1993<sup>2</sup> Anspruch auf eine Betriebspension in Höhe von 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezugs. Als ruhegenussfähiger Monatsbezug

<sup>1</sup> BGBl. I 22/2015

<sup>2</sup> LGBl. 115/93 i.d.g.F.

waren das Gehalt sowie sämtliche ruhegenussfähigen Zulagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Bediensteten heranzuziehen. Die Rückstellungen für diese Betriebspensionsansprüche betragen im Jahr 2017 rd. 67,50 Mio. EUR; die jährlichen Pensionsausgaben des Konzerns machten 3,97 Mio. EUR aus.

Von den Verbindlichkeiten des Jahres 2017 (76,97 Mio. EUR) entfielen rd. 42 % auf Bankverbindlichkeiten; dem Konzern gelang es, diese im überprüften Zeitraum von 41,68 Mio. EUR (2014) um 22 % auf 32,37 Mio. EUR zu reduzieren. Weitere Verbindlichkeiten des Jahres 2017 bestanden bspw. aufgrund noch nicht beglichener Lieferungen und Leistungen (16,63 Mio. EUR), Kundenüberzahlungen im Ausmaß von 4,44 Mio. EUR oder der Umsatzsteuer-Zahllast in Höhe von 3,92 Mio. EUR.

Unter der Bilanzposition „Baukostenzuschüsse“ passivierte der Konzern Kundenbeiträge für die Herstellung von Strom-, Fernwärme-, Wasser- und Gasanschlüssen in Höhe von 38,41 Mio. EUR (2017); die Beiträge wurden entsprechend der Nutzungsdauer der hergestellten Anschlüsse wieder abgeschrieben.

(2) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns Stadtwerke zeigte in den Jahren 2014 bis 2017 folgende Entwicklung:

Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse	161,17	176,58	181,63	183,06	14
aktivierte Eigenleistungen	3,12	4,14	3,51	2,27	-27
sonstige betriebliche Erträge	4,19	6,15	5,05	1,99	-53
Materialaufwand und bezogene Leistungen	-86,18	-92,38	-85,25	-86,72	1
Personalaufwand	-49,15	-54,59	-53,45	-53,80	10
Abschreibungen	-17,72	-18,65	-21,19	-21,67	22
sonstige betriebliche Aufwendungen	-14,28	-17,42	-18,74	-19,16	34
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1,15</b>	<b>3,83</b>	<b>11,56</b>	<b>5,97</b>	<b>&gt;100</b>
Finanzergebnis	-0,10	-0,07	-2,19	-2,78	>100
<b>Ergebnis vor Steuern (bis 2015: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)</b>	<b>1,05</b>	<b>3,76</b>	<b>9,37</b>	<b>3,19</b>	<b>&gt;100</b>
Steuern vom Einkommen und latente Steuern	-0,68	-2,01	-2,68	-1,95	>100
latente Steuern	0	0	2,79	2,11	-
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>0,37</b>	<b>1,75</b>	<b>9,48</b>	<b>3,35</b>	<b>&gt;100</b>
Anteile anderer Gesellschafter am Jahresüberschuss	-0,55	-0,63	-0,65	-0,79	45
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-0,18</b>	<b>1,12</b>	<b>8,83</b>	<b>2,56</b>	<b>-</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Der Anstieg der Umsatzerlöse um 14 % war vor allem auf Absatzsteigerungen in den Geschäftsbereichen Strom, Fernwärme und Gas zurückzuführen. Insbesondere als Stromlieferant konnte der Konzern durch Erschließung neuer Märkte in fremden Netzen den Umsatz im überprüften Zeitraum um knapp 12 % steigern.

Gleichzeitig blieben der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen nahezu konstant. Dies war insbesondere auf niedrige Preisniveaus am Energiemarkt für den Ankauf von Strom in den Jahren 2015 bis 2017 zurückzuführen. Da der Konzern seinen Energieabsatz bei der Endverbraucherin und dem Endverbraucher steigerte und gleichzeitig Strom zu niedrigen Einkaufspreisen beziehen konnte, profitierte der Konzern von dieser Entwicklung. Im Jahr 2018 wurde die sogenannte deutsch-österreichische Strompreiszone<sup>3</sup> aufgrund von Kapazitätsengpässen bei Stromleitungen aufgelöst, was zu einem Anstieg der Stromeinkaufspreise für österreichische Stromversorger führte. Laut Angaben der Stadtwerke erhöhte sich der Großhandelspreis für Strom von November 2017 bis November 2018 um 39 %.

Obwohl sich der Personalstand (in Köpfen) von 850 Personen (2014) um 5 % auf 891 Personen (2017) erhöhte, stieg der Personalaufwand im überprüften Zeitraum um durchschnittlich 2 % pro Jahr an. Dies war auf Einsparungen im Vorstandsbereich (siehe TZ 10) und auf Null-Lohn-Runden für Vertragsbedienstete zurückzuführen.

Die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen war auf gestiegene Vertriebsaufwendungen für die Erschließung neuer Märkte für Strom und Gas zurückzuführen.

- 3.2 Der RH stellte eine positive Entwicklung der finanziellen Lage des Konzerns in den Jahren 2014 bis 2017 fest. Durch Umsatzsteigerungen am Energiesektor bei gleichzeitig günstigen Einkaufsbedingungen gelang es dem Konzern, nach einem Jahresfehlbetrag von rd. 180.000 EUR im Jahr 2014 in den Jahren 2015 bis 2017 Jahresüberschüsse von bis zu 8,83 Mio. EUR (2016) zu erzielen. Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass der wirtschaftliche Erfolg der Stadtwerke stark von den Marktpreisen am Energiesektor abhing und die Stromeinkaufspreise aufgrund der Trennung des deutsch-österreichischen Strommarkts im Jahr 2018 bereits erheblich anstiegen.

Zudem wies der RH auf den hohen Rückstellungsbedarf für Bedienstete mit Betriebspensionsanspruch (67,50 Mio. EUR im Jahr 2017) hin. Nach Ansicht des RH stellte die Finanzierung der Betriebspensionen eine außerordentliche Belastung für den Konzern dar, weil dafür Ausgaben von jährlich knapp 4 Mio. EUR anfielen.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen in TZ 4.

<sup>3</sup> Bis 1. Oktober 2018 konnten Deutschland und Österreich miteinander unbegrenzt mit Strom handeln. Die Trennung dieses gemeinsamen Strommarkts, der mehr als 15 Jahre bestand, war aufgrund eines Beschlusses der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom November 2016 notwendig.

4.1 Die wesentlichen Kennzahlen aus der für die Jahre 2018 bis 2021 erstellten mittelfristigen Finanzplanung des Konzerns zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 3: Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2021

	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Entwicklung 2017 bis 2021
	in Mio. EUR					in %
Betriebsergebnis	5,97	6,72	8,49	7,77	7,21	21
Ergebnis vor Steuern	3,19	0,83	3,04	3,91	0,95	-72
operativer Cashflow	24,46	14,27	15,52	16,16	15,50	-37
Free Cashflow <sup>1</sup>	6,19	-14,04	-9,38	-5,69	-21,06	-
Bankensaldo	-25,26	-36,24	-42,05	-44,47	-62,20	146

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Summe aus operativem Cashflow und Cashflow aus Investitionstätigkeit

Quelle: Stadwerke

Ausgehend vom Ergebnis des Jahres 2017 wies die mittelfristige Finanzplanung des Konzerns bis 2021 einen Rückgang des operativen Cashflows zwischen 8,44 Mio. EUR (2020) und 10,33 Mio. EUR (2018) aus. Den negativen Trend begründeten die Stadwerke insbesondere mit rückgängigen Margen (steigende Einkaufspreise und höherer Wettbewerb) beim Handel am Strom- und Gasmarkt. Da die Stadwerke notwendige Investitionen in das Strom-, Wärme- und Wassernetz und im Freizeitbereich von durchschnittlich mehr als 29 Mio. EUR jährlich bis 2021 planten, sah die mittelfristige Finanzplanung einen Anstieg des negativen Bankensaldos (Bankverbindlichkeiten abzüglich Stand liquide Mittel) von -25,26 Mio. EUR (2017) um 146 % auf -62,20 Mio. EUR (2021) vor.

Die mittelfristige Finanzplanung beinhaltete bereits mehrere umsatzsteigernde Maßnahmen, wie die laufende Anpassung der Fernwärmetarife an den Verbraucherpreisindex, Maßnahmen zur Kundenbindung im Strom- und Gasbereich durch Zusatz- und Bündelprodukte und die Akquisition von Neukunden. Weiters beabsichtigten die Stadwerke eine Reduktion des Personalstands um 90 Vollzeitäquivalente bis 2025.

Das im Geschäftsbereich Freizeit betriebene Hallenbad Klagenfurt wurde in den 1970er Jahren errichtet und im Jahr 1993 saniert und umgebaut. Ein im Jahr 2015 erstelltes ziviltechnisches Gutachten wies darauf hin, dass eine Generalsanierung des Hallenbads erforderlich war. Um die statische Tragsicherheit zu gewährleisten, waren zudem bereits ergänzende Zusatzunterstützungen im Tiefkeller, Technikeller und im Erlebnisbereich vorgenommen worden. Aus diesem Grund planten die Stadt Klagenfurt und die Stadwerke den Neubau eines Hallenbads mit einem 50 Meter-Sportbecken, Kinderwasserspielplatz, Saunalandschaft, Fitnesscenter und Gastrono-

mie mit Gesamtbaukosten zwischen 41 Mio. EUR und 44 Mio. EUR (TZ 23). Die Kosten und Finanzierung des bis 2023 fertigzustellenden Projekts waren in der mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2021 nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2018 gründeten die Stadtwerke gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt die KMG Klagenfurt Mobil GmbH und gliederten den Geschäftsbereich Mobilität (TZ 19) in diese Gesellschaft aus, um den öffentlichen Personennahverkehr in Klagenfurt strategisch neu auszurichten.

- 4.2 Der RH stellte kritisch fest, dass aufgrund der rückläufigen Margen am Energiemarkt und des steigenden Investitionsbedarfs in die bestehende Infrastruktur die mittelfristige Finanzplanung der Stadtwerke einen negativen Trend auswies. Die nach Ansicht des RH realistische mittelfristige Finanzplanung der Stadtwerke sah im Zeitraum 2017 bis 2021 eine Erhöhung des Schuldenstands um knapp 37 Mio. EUR vor, ohne dabei die Kosten für die geplante Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt zu berücksichtigen.

Der RH empfahl den Stadtwerken, unbenommen der bereits erfolgten Ausgliederung des Geschäftsbereichs Mobilität, die bestehende Struktur und Aufgabenverteilung des Konzerns kritisch zu hinterfragen, um die Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens zu steigern.

Weiters empfahl der RH den Stadtwerken, anstehende Investitionen im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen.

Im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt empfahl der RH den Stadtwerken, gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen.

- 4.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass der im Februar 2019 bestellte Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat einen konzernweiten Reformprozess über alle Bereiche und Abteilungen zur Stärkung der Ertrags- und Finanzkraft eingeleitet habe. Der Aufsichtsrat habe den vorgeschlagenen Reformprozess in der Sitzung vom 25. Juni 2019 genehmigt.

Darüber hinaus würden die Stadtwerke bereits in Abstimmung mit der Stadt Klagenfurt an einem Konzept einer Finanzierungsgesellschaft für die geplante Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt arbeiten.

## Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Eigentümer

5.1 Die Ausgaben der Stadt Klagenfurt an die Stadtwerke bzw. die Einnahmen der Stadt von diesen stellten sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 4: Ausgaben und Einnahmen der Stadt Klagenfurt betreffend die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

	2014	2015	2016	2017	Summe
	in Mio. EUR				
<b>Ausgaben an die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft</b>	<b>8,97</b>	<b>7,08</b>	<b>6,99</b>	<b>6,60</b>	<b>29,64</b>
<i>davon Gesellschafterzuschuss Mobilität</i>	<i>1,83</i>	<i>1,20</i>	<i>0,90</i>	<i>0,60</i>	<b>4,53</b>
<i>davon Gesellschafterzuschuss Hallenbad</i>	<i>1,20</i>	–	–	–	<b>1,20</b>
<i>davon Verkehrsdienstleistungsvertrag</i>	<i>5,63</i>	<i>5,60</i>	<i>5,55</i>	<i>5,52</i>	<b>22,30</b>
<i>davon Wasserbezug</i>	<i>0,32</i>	<i>0,28</i>	<i>0,54</i>	<i>0,48</i>	<b>1,61</b>
<b>Einnahmen von der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft</b>	<b>7,62</b>	<b>8,14</b>	<b>8,16</b>	<b>8,06</b>	<b>31,98</b>
<i>davon Dividende</i>	<i>0,70</i>	<i>0,90</i>	<i>1,00</i>	<i>1,00</i>	<b>3,60</b>
<i>davon Benützungsabgabe</i>	<i>5,94</i>	<i>6,23</i>	<i>6,07</i>	<i>5,98</i>	<b>24,23</b>
<i>davon Kommunalsteuer</i>	<i>0,98</i>	<i>1,01</i>	<i>1,09</i>	<i>1,08</i>	<b>4,15</b>
<b>Saldo</b>	<b>1,36</b>	<b>-1,07</b>	<b>-1,17</b>	<b>-1,46</b>	<b>-2,34</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Die Zahlungen der Stadtwerke an die Stadt Klagenfurt stammten zum überwiegenden Teil aus der Abführung der Benützungsabgabe für netzgebundene Leistungen<sup>4</sup>, gefolgt von der Kommunalsteuer und den Dividendenzahlungen der Gesellschaft an den Alleineigentümer.

Die Ausgaben der Stadt Klagenfurt an die Stadtwerke setzten sich im Wesentlichen aus den Zahlungen für den von den Stadtwerken erbrachten öffentlichen Personennahverkehr (Zahlungen gemäß Verkehrsdienstleistungsvertrag, Gesellschafterzuschüsse zur Abdeckung der Pensionskosten für ehemalige Bedienstete des städtischen Eigenbetriebs), Zahlungen zur Abdeckung des laufenden Betriebsabgangs für das von den Stadtwerken betriebene Hallenbad aus dem Jahr 2014 und für den städtischen Wasserbezug zusammen. Ab dem Jahr 2015 hatten die Stadt-

<sup>4</sup> Die Gemeinden sind gemäß Kärntner Gemeindegrund-Benützungsabgabegesetz (K-GGBG) berechtigt, für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes durch Anlagen ihrer eigenen, der Versorgung mit Energie (z.B. Elektrizität und Wärme), Gas und Wasser dienenden Unternehmen sowie ihrer eigenen Verkehrsbetriebe eine Abgabe zu erheben. Als Gemeindeunternehmen gelten auch jene Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % der Anteile bzw. des Kapitals beteiligt ist.

werke den Betriebsabgang des Hallenbads selbst zu tragen, weil der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt zur Reduzierung des Maastricht–Defizits u.a. auch keine diesbezüglichen Gesellschafterzuschüsse genehmigte.

- 5.2 Der RH stellte fest, dass die Stadtwerke im überprüften Zeitraum um insgesamt 2,34 Mio. EUR mehr Zahlungen an die Stadt Klagenfurt leisteten als die Gesellschaft von dieser erhielt.

## Forderungsmanagement

- 6.1 (1) Im August 2008 schlossen die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH mit einer Rechtsanwältin eine schriftliche unbefristete Vereinbarung ab, die der Rechtsanwältin das Exklusivrecht zur klagsweisen Geltendmachung und exekutiven Einbringung aller offenen Forderungen der beiden Unternehmen einräumte. Das Mahnverfahren verblieb bei den Stadtwerken und der Energie Klagenfurt GmbH. Laut Angaben der Stadtwerke habe bereits „seit Jahrzehnten“ keine schriftliche Vereinbarung mit der Rechtsanwältin bzw. zuvor mit ihrem Vater bestanden, welche die Einbringung von ausstehenden Forderungen regelte. Die Honorierung der Forderungsbetreibung erfolgte auf Erfolgsbasis. War die Forderungseintreibung erfolgreich, waren von den Stadtwerken bzw. der Energie Klagenfurt GmbH keine Zahlungen zu leisten. Für uneinbringliche Forderungen hatten die Stadtwerke bzw. die Energie Klagenfurt GmbH der Rechtsanwältin die angefallenen Barauslagen zu ersetzen. Sollte „ein Kostenersatz durch den Verfahrensgegner“ nicht stattfinden bzw. von diesem nicht im Exekutionswege einbringlich gemacht werden können, so ersetzten die Stadtwerke bzw. die Energie Klagenfurt GmbH der Rechtsanwältin 50 % des tarifmäßigen Honorars<sup>5</sup> zuzüglich Barauslagen.

Im Falle der Nichteinhaltung des Exklusivrechts war die Rechtsanwältin berechtigt, die vollen tarifmäßigen Kosten der mit uneinbringlichen Forderungen verbundenen Betreibungsmaßnahmen zu verrechnen. Die Vereinbarung sah zudem ein Kündigungsrecht beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr vor. Die Vereinbarung enthielt keine Vorgaben, wie oft und wie lange Eintreibungsversuche erfolgen sollten.

(2) Im Jahr 2013 beauftragte die Energie Klagenfurt GmbH die Betreuung einer Forderung bei einem anderen Rechtsanwalt und verletzte somit das Exklusivrecht der Rechtsanwältin. Die Rechtsanwältin sah jedoch von der Geltendmachung ihrer Ansprüche ab, weil die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH bereit waren, eine Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung aus 2008 abzuschließen. Diese im Jahr 2014 abgeschlossene Zusatzvereinbarung berechtigte die Rechtsanwältin u.a., für die Jahre 2011 bis 2013 ein Honorar von bis zu 150.000 EUR für Forderungen zu

<sup>5</sup> laut Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG), BGBl. 189/1969 i.d.g.F.

verrechnen, die sie in diesem Zeitraum eingeklagt hatte und die sich in weiterer Folge als uneinbringlich herausstellten. Zudem vereinbarten die Vertragsparteien, dass im Falle der Auflösung der unbefristet abgeschlossenen Vereinbarung für „die anhängigen Verfahren“, die bis längstens zehn Jahre vor Auflösung anhängig wurden, das volle Honorar gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz abzurechnen sowie die Barauslagen zu ersetzen seien.

(3) Im Zuge der Wirtschaftsprüfung der Jahresabschlüsse 2015 und der Vorprüfung 2016 versuchten die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH im Oktober 2016, Auskünfte von der Rechtsanwältin über ihre Honoraransprüche aus von ihr betriebenen Forderungen einzuholen, bei denen es seit mehr als drei Jahren keine laufenden Zahlungseingänge gegeben hatte. Aus Erfahrungswerten beurteilte der Wirtschaftsprüfer der beiden Unternehmen die Einbringlichkeit für ältere Verfahren als wenig erfolgsversprechend, woraus ein Anspruch der Rechtsanwältin von 50 % des tarifmäßigen Honorars entstehen würde. Die Rechtsanwältin konnte den Honoraranspruch jedoch nicht nachvollziehbar beziffern, sie legte lediglich eine Hochrechnung aufgrund von Erfahrungswerten vor; diese sah einen Honoraranspruch (inklusive Barauslagen) von mehr als 1,20 Mio. EUR für die Jahre 2007 bis 2016 vor. Weiteren Auskunftsersuchen zur Plausibilität des hochgerechneten Honoraranspruchs kam die Rechtsanwältin über mehrere Monate nicht nach. Sie teilte im Februar 2017 mit, dass sie „EDV-mäßige Vorkehrungen“ getroffen habe und eine exakte Abrechnung voraussichtlich „per Ende 2017“ möglich sei.

(4) Im August 2016 übermittelte ein vom Vorstand der Stadtwerke beauftragtes Rechtsanwaltsbüro eine Stellungnahme zur Lösungsmöglichkeit der Vereinbarung. Das Rechtsanwaltsbüro stellte u.a. fest, dass

- die Ergänzung aus dem Jahr 2014 die Vereinbarung aus dem Jahr 2008 wesentlich geändert habe und für die Qualifizierung als uneinbringliche Forderung ein ungewöhnlich langer Zeitraum (zehn Jahre) festgelegt worden sei,
- der vorgelegte Sachverhalt keinen Grund geboten habe, das Vertragsverhältnis mit der Rechtsanwältin außerordentlich zu kündigen und aus diesem Grund nicht weiter auf eine – grundsätzlich aber mögliche – außerordentliche Kündigung eingegangen werde,
- im Falle einer ordentlichen Kündigung die vereinbarte Zahlungsverpflichtung des vollen Honorars gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz als sittenwidrig angesehen werden könnte, weil die Vereinbarung ein geordnetes Auslaufen des Vertragsverhältnisses verhindere und die „wirtschaftliche Bewegungsfreiheit“ beeinträchtige,
- aufgrund dieser sittenwidrigen Klausel das Vertragsverhältnis mit der Rechtsanwältin aufrecht bleiben könnte, bis mit der Rechtsanwältin eine neue Vereinbarung mit einer rechtskonformen Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen sei.

Nachdem Bemühungen des Vorstands scheiterten, die Vereinbarung einvernehmlich zu beenden, wog das Rechtsanwaltsbüro am 16. März 2017 nochmals die Folgen einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung ab. Im Falle der ordentlichen Kündigung bestünde das Vertragsverhältnis während der Kündigungsfrist weiter. Zudem wäre die Verhandlungsposition der Stadtwerke und der Energie Klagenfurt GmbH geschwächt, weil ihnen vorwerfbar sei, trotz vorliegender Kenntnis über die Folgen der Vereinbarung diese nicht sofort (außerordentlich) gekündigt und zumindest für den Zeitraum von neun Monaten geduldet zu haben. Nach Ansicht des Rechtsanwaltsbüros sei daher eine außerordentliche Kündigung zu bevorzugen, weil das Vertragsverhältnis sofort beendet wäre und das wirtschaftliche Risiko durch „flankierende Maßnahmen (Einführung eines internen Mahnlaufs)“ reduziert werden könnte.

(5) Am 20. März 2017 teilten die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH der Rechtsanwältin die außerordentliche Kündigung der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung mit. Sie begründeten dies damit, dass die Rechtsanwältin trotz mehrmaliger Aufforderung keine plausiblen Informationen über die angefallenen Kosten erteilt habe und die Unternehmen ihren gesetzlichen Bilanzierungsverpflichtungen daher nicht hätten nachkommen können. Darüber hinaus bestritten die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH die hochgerechnete Honorarforderung über 1,20 Mio. EUR, weil sie davon ausgingen, dass ein Großteil dieser Honorarforderung aus der aussichtslosen Weiterbetriebsung längst uneinbringlicher Fälle resultierte. Im August 2017 vergaben die Stadtwerke in Folge einer öffentlichen Ausschreibung die Betreuung von offenen Forderungen an eine andere Rechtsanwaltskanzlei.

(6) Laut Angaben der Stadtwerke machte die Rechtsanwältin aufgrund der außerordentlichen Kündigung nunmehr einen Anspruch in Höhe von 1,70 Mio. EUR gegenüber den beiden Unternehmen geltend. Neben ihrem Honorar forderte sie eine Entschädigung für den Verdienstentgang aufgrund der aus ihrer Sicht ohne wichtigen Grund erfolgten außerordentlichen Kündigung.

(7) Im Laufe der Jahre 2017 und 2018 übermittelte die Rechtsanwältin den Stadtwerken und der Energie Klagenfurt GmbH schrittweise rd. 5.000 Akten zur Prüfung ihres Honoraranspruchs. Die interne Durchsicht der Akten ergab aus Sicht der Stadtwerke und der Energie Klagenfurt GmbH einen Honoraranspruch von 963.000 EUR. Die Rechtsanwältin bestritt diese Summe, weil die Stadtwerke bzw. die Energie Klagenfurt GmbH Honorare in Höhe von 158.000 EUR bspw. wegen Verjährung abgezogen hatten. Zudem behauptete die Rechtsanwältin einen Schadenersatzanspruch in Höhe von rd. 205.000 EUR.

(8) Nachdem Versuche einer außergerichtlichen Einigung scheiterten, klagte die Rechtsanwältin im Februar 2018 die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH (aus prozessökonomischen Gründen) auf insgesamt 370.000 EUR. Zudem erwirkte die Rechtsanwältin einen bedingten Zahlungsbefehl gegen die Stadtwerke über 65.000 EUR. Das Verfahren gegen die Stadtwerke verlor die Rechtsanwältin – wegen Unschlüssigkeit der geltend gemachten Honoraransprüche – in erster Instanz. Im Verfahren gegen die Energie Klagenfurt GmbH erteilte das zuständige Landesgericht Klagenfurt der Rechtsanwältin den Auftrag, ihre Klage schlüssig zu stellen.

(9) In einem von den Stadtwerken beauftragten Memorandum einer in Wien ansässigen Rechtsanwaltskanzlei vom August 2018 wog diese den Sachverhalt hinsichtlich Prozess- und Vergleichsaussichten mit der Rechtsanwältin ab. Sie bezifferte die im Prozessfall für die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH zu tragenden Kosten zwischen 500.000 EUR (Barauslagen und Schadenersatz) und 1,19 Mio. EUR (Honorar, Barauslagen und Schadenersatz). Im Falle eines Vergleichs läge die wirtschaftliche Vertretbarkeit bei einem Betrag von 840.000 EUR. Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei erachtete die Vergleichsmöglichkeit als eine „nicht besonders günstige, jedoch angesichts der Prozessrisiken ... vertretbare Option“. Sie ging davon aus, dass im Streitfall ein wirtschaftlich günstigeres Ergebnis erzielt werden könnte, wobei interne Kosten und Anwaltskosten nicht voll ersatzfähig seien. Sie verwies auf das Prozessrisiko aufgrund des unklaren Vertragstextes, stellte jedoch auch fest, dass ein Prozess den Vorteil brächte, die Umstände, wie es zu diesem „unklaren, kostspieligen Vertrag unter dem Altmanagement“ kommen konnte, zu klären und sich eine Regressmöglichkeit gegenüber dem damaligen Vorstandsmitglied ergeben könnte.

(10) Im September 2018 genehmigte der Aufsichtsrat den Antrag des Vorstands, einen Vergleich über 840.000 EUR mit der Rechtsanwältin abzuschließen, die diesem Vergleichsangebot zustimmte.

- 6.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH aufgrund von jahrzehntelangen Gepflogenheiten eine Vereinbarung mit einer Rechtsanwältin abschlossen, die dieser ein Exklusivrecht zur Eintreibung von offenen Forderungen einräumte. Zudem kritisierte der RH, dass die beiden Unternehmen aufgrund einer einmaligen Verletzung dieses Exklusivrechts der Rechtsanwältin im Jahr 2014 zusätzlich das Recht einräumten, im Falle der Auflösung der unbefristeten Vereinbarung sämtliche offenen Verfahren, die bis zehn Jahre vor Auflösung anhängig gemacht wurden, nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz abzurechnen, und zwar unabhängig davon, welcher Vertragspartner aus welchem Grund die Vereinbarung aufkündigte. Der RH beurteilte die mit der Rechtsanwältin vereinbarte Kündigung als unüblich sowie als nachteilig für die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH einen Vergleich über 840.000 EUR eingingen, der vor allem in einer für die Unternehmen nachteiligen Vereinbarung und in ihrer außerordentlichen Kündigung durch die Unternehmen begründet war.

Der RH empfahl den Stadtwerken, ihre Verträge klar und nachvollziehbar zu formulieren sowie branchenübliche Kündigungskonditionen zu vereinbaren und ihren Vertragspartnern keine Exklusivrechte zu gewähren.

Der RH kritisierte weiters, dass der Vorstand der Stadtwerke die Vereinbarung mit der Rechtsanwältin außerordentlich kündigte, obwohl ein von ihm beauftragtes Rechtsanwaltsbüro dies zunächst nicht befürwortete, ein halbes Jahr später jedoch gegenüber einer ordentlichen Kündigung bevorzugte. Für den RH war die geänderte Rechtsauffassung aufgrund der unveränderten Rechts- und Sachlage nicht nachvollziehbar.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Rechtsanwältin durch die außerordentliche Kündigung der Vereinbarung zusätzlich Schadenersatzansprüche forderte, die letztendlich im ausverhandelten Vergleich mitzuberücksichtigen waren. In diesem Zusammenhang gab der RH kritisch zu bedenken, dass die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH die Vereinbarung ohnehin ordentlich hätten kündigen können, woraus der Rechtsanwältin keine Schadenersatzansprüche erwachsen wären.

Der RH empfahl den Stadtwerken, außerordentliche Kündigungen von Vertragsverhältnissen nur im Falle nachvollziehbarer Gründe vorzunehmen.

Der RH bemängelte, dass die Stadtwerke und die Energie Klagenfurt GmbH erst im Jahr 2016 Informationen über ausstehende Honorarforderungen von der Rechtsanwältin einzuholen versuchten. Da die Vereinbarung mit der Rechtsanwältin zur Eintreibung von offenen Forderungen schon „seit Jahrzehnten“ bestand und im Jahr 2008 verschriftlicht wurde, wies der RH kritisch darauf hin, dass die hohen offenen Honorarforderungen der Rechtsanwältin von bis zu 1,20 Mio. EUR für die Jahre 2007 bis 2016 den Unternehmen über viele Jahre unbekannt waren und auch die Jahresabschlüsse diesen Umstand nicht berücksichtigten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, ihre Verpflichtungen aus Verträgen in den Jahresabschlüssen ordnungsgemäß darzustellen.

Der RH verwies darauf, dass es der Rechtsanwältin gegenüber den Stadtwerken bzw. der Energie Klagenfurt GmbH und in zwei erstinstanzlichen Verfahren nicht gelungen war, ihre Honorarforderungen schlüssig darzustellen. Der RH vertrat daher die Ansicht, dass die Stadtwerke bzw. die Energie Klagenfurt GmbH an einer zeitnahen Beendigung des Rechtsstreits interessiert waren, um Prozessrisiken zu vermeiden.

- 6.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass im Sommer 2017 eine Ausschreibung der Forderungsbetreibung und der Abschluss eines klaren, nachvollziehbaren Vertrags mit üblichen Kündigungskonditionen erfolgt seien; der Vertrag sichere dem Vertragspartner keine Exklusivität mehr zu. Weiters hätten die Stadtwerke im Oktober 2016 eine Rechtsabteilung eingerichtet; dies mit dem Ziel, qualifiziertes rechtliches Know-how konzernweit bereitzustellen.

Weiters sei es richtig, dass im August 2016 ein Rechtsanwaltsbüro wie folgt Stellung nahm: zum damaligen Zeitpunkt wären keine Gründe für eine außerordentliche Kündigung vorgelegen. Aus diesem Grund habe sich der damalige Vorstand um eine einvernehmliche Beendigung der Vereinbarung bemüht, die allerdings gescheitert sei. In weiterer Folge hätten die Stadtwerke eine weitere Stellungnahme eingeholt, die aufgrund der Geschehnisse in der Zwischenzeit eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung präferierte (keine Erteilung von plausiblen Informationen trotz mehrmaliger Aufforderungen, was zu Problemen bei den gesetzlichen Bilanzierungsverpflichtungen geführt habe). Überdies sei eine außerordentliche Kündigung die einzige Möglichkeit gewesen, um die Höhe des Honoraranspruchs zu verhandeln. Im Falle einer ordentlichen Kündigung wäre jedenfalls der gesamte Honoraranspruch zu bezahlen gewesen.

Die Verpflichtungen aus Verträgen würden die Stadtwerke seit dem Jahresabschluss 2016 ordnungsgemäß darstellen.

- 6.4 Der RH entgegnete den Stadtwerken, dass die Rechtsanwältin auch zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung nicht in der Lage war, ihre Honoraransprüche ordnungsgemäß nachzuweisen. Somit wäre nach Ansicht des RH auch im Falle einer ordentlichen Kündigung jedenfalls über ihre Honoraransprüche zu verhandeln gewesen.

## Innerbetriebliches Rechnungswesen

### Allgemeine Darstellung

- 7.1 (1) Zur betriebswirtschaftlichen Beurteilung und Steuerung ihrer Geschäftszweige bediente sich der Konzern eines EDV-unterstützten innerbetrieblichen Rechnungswesens. Dieses bildete auch die vier Geschäftsbereiche (Mobilität, Freizeit, Wasser und Telekommunikation) der Stadtwerke ab.

Die vier Geschäftsbereiche unterteilten sich in Geschäftsfelder, die abgrenzbaren Dienstleistungen entsprachen. So umfasste bspw. der Geschäftsbereich Wasser u.a. die Geschäftsfelder Wassergewinnung, Wassernetz und Wasservertrieb. Den

Geschäftsfeldern waren nach Tätigkeiten, Leistungen oder örtlichen Merkmalen gegliederte Kostenstellen (Verursachungsbereiche von Kosten) als Ausgangsbasis der Erfassung der Kosten bzw. Aufwendungen zugeordnet. Die Finanzbuchhaltung kontierte im Zuge der Verbuchung die Aufwände und Erträge auf jene Kostenstellen, bei denen sie anfielen.

Im innerbetrieblichen Rechnungswesen der Stadtwerke erfolgte keine Abgrenzung hinsichtlich betriebsfremder, aperiodischer und außerordentlicher Aufwände und Erträge. Für kalkulatorische Positionen, wie bspw. kalkulatorische Abschreibungen, Zinsen oder Wagnisse, existierte kein Ansatz.

Das innerbetriebliche Rechnungswesen ermöglichte durch Aggregation der Ertrags- und Aufwandspositionen der einem Geschäftsfeld zugeordneten Kostenstellen bzw. in weiterer Folge der einem Geschäftsbereich zugehörigen Geschäftsfelder Auswertungen in Form einer Erfolgsrechnung für die einzelnen Geschäftsfelder bzw. Geschäftsbereiche der Stadtwerke.

(2) Im Geschäftsjahr 2017 stieg der Konzern Stadtwerke auf die betriebswirtschaftliche Software eines anderen Anbieters um. Gleichzeitig führte er einen neuen Kontenrahmen ein und änderte die Darstellungsstruktur der Geschäftsbereiche. Dies bewirkte laut Angaben des Konzerns, dass ein Zeitreihenvergleich auf der Kontendetailebene nur bis einschließlich 2016 möglich war. Auf der obersten Kontenebene stellte der Konzern dem RH eine mit den Vorjahren vergleichbare Auswertung des Geschäftsjahres 2017 zur Verfügung.

- 7.2 (1) Der RH vermisste wesentliche kostenrechnerische Elemente im innerbetrieblichen Rechnungswesen der Stadtwerke, wie bspw. eine Abgrenzung betriebsfremder, aperiodischer und außerordentlicher Aufwände und Erträge oder einen Ansatz kalkulatorischer Kosten. Durch die ausschließliche Übernahme der Zahlenwerte aus der Finanzbuchhaltung – ohne Berücksichtigung kostenrechnerischer Positionen – war das innerbetriebliche Rechnungswesen vergangenheitsorientiert, womit es als Informationsquelle zur Beurteilung der kosten- und erfolgsmäßigen Folgen von Unternehmensentscheidungen nur bedingt geeignet war.

Der RH empfahl den Stadtwerken, das innerbetriebliche Rechnungswesen um wesentliche kostenrechnerische Elemente zu ergänzen, um damit die kosten- und erfolgsmäßigen Folgen von Unternehmensentscheidungen umfassender beurteilen zu können.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass durch die Umstellung auf eine andere betriebswirtschaftliche Software im Jahr 2017 – bei gleichzeitiger Änderung sowohl des ursprünglichen Kontenrahmens als auch der Darstellungsstruktur der Geschäftsbereiche des Konzerns – ein Zeitreihenvergleich auf Kontendetailebene mit vertretba-

rem Aufwand nicht sichergestellt war. Betriebswirtschaftliche Detailanalysen waren folglich nur mehr bedingt bzw. mit erheblichem Mehraufwand möglich.

- 7.3 Laut Stellungnahme der Stadtwerke hätten sie die Kostenrechnung in den vergangenen Jahren neu aufgesetzt und eine Segmentrechnung implementiert. Ferner würden sie die Overheads (TZ 8) im Zuge der internen Leistungsverrechnung mittels neu festgelegter Umlageschlüssel verursachungsgerecht verteilen und die Umsetzung weiterer Verbesserungen anstreben.
- 7.4 Der RH entgegnete den Stadtwerken, dass aus der Stellungnahme nicht hervorging, ob die neu implementierte Kosten- und Segmentrechnung auch kostenrechnerische Elemente berücksichtigt. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, das innerbetriebliche Rechnungswesen um wesentliche kostenrechnerische Elemente zu ergänzen, um damit die kosten- und erfolgsmäßigen Folgen von Unternehmensentscheidungen umfassender beurteilen zu können.

## Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

- 8.1 (1) Die Stadtwerke fassten zentrale Unterstützungsfunktionen, wie bspw. die Unternehmensleitung, das externe und das interne Rechnungswesen, die Unternehmenskommunikation, das Personalmanagement, das Beschaffungs- und Materialmanagement oder die IT, in den sogenannten Managementservices zusammen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der auf die Managementservices entfallenden Kosten (Overheads) insgesamt und im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen der Stadtwerke:

Tabelle 5: Anteil der Overheads an den gesamten Aufwendungen der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Aufwendungen	44,13	56,10	71,24	68,11	54
<i>davon Overheads</i>	7,61	7,64	9,39	7,95	4
	in %				in Prozentpunkten
Anteil der Overheads an den Aufwendungen	17,2	13,6	13,2	11,7	-5,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

(2) Für die Dienstleistungen der einzelnen Managementservices lagen Leistungsbeschreibungen in einem Produkt- und Preiskatalog vor. Die Verantwortlichen der wertschöpfenden (den externen Umsatz erwirtschaftenden) Geschäftsfelder wählten die benötigten Dienstleistungen aus diesem Katalog und schlossen mit dem jeweiligen Dienstleister eine unternehmensinterne Vereinbarung (ein sogenanntes Service-Level-Agreement). Diese beinhaltete die spezifisch angeforderten Leistungen (Standard- und Sonderleistungen) mit einer festgelegten Mengen- und Preiskomponente. Die Verteilung der Overheads auf die wertschöpfenden Geschäftsfelder erfolgte im ersten Schritt verursachungsgerecht entsprechend der in den Service-Level-Agreements vereinbarten Mengen und Preise.

Die nicht durch Service-Level-Agreements abgedeckten Aufwendungen der Managementservices (Restkosten) sowie die Sozialaufwendungen für die pensionierten Bediensteten des vormaligen städtischen Eigenbetriebs (Gesamtstrukturkosten) wurden in einem weiteren Schritt vollständig mittels einer Umlage auf die wertschöpfenden Geschäftsfelder verteilt. Der Umlageschlüssel leitete sich vom Umsatz, von den Nettoinvestitionen und von den Vollzeitäquivalenten des jeweiligen wertschöpfenden Geschäftsfelds ab und bestimmte dessen Anteil an der Umlage.

Die Erfolgsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens unterschied bei der Zuordnung der Overheads auf die wertschöpfenden Geschäftsfelder im Zuge der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung nicht zwischen Aufwendungen aus den Service-Level-Agreements und Aufwendungen aus Umlagen.

Auf Anfrage des RH erstellte das innerbetriebliche Rechnungswesen der Stadtwerke nachfolgende Auswertung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung:

Tabelle 6: Innerbetriebliche Leistungsverrechnung der Overheads

Overheads	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
auf Basis von Service-Level-Agreements	2,49	2,58	2,63	2,90	17
auf Basis der Umlage	5,11	5,06	6,77	5,05	-1
<i>davon Restkosten</i>	<i>3,86</i>	<i>4,71</i>	<i>4,92</i>	<i>4,80</i>	<i>24</i>
<i>davon Gesamtstrukturkosten</i>	<i>1,26</i>	<i>0,35</i>	<i>1,85</i>	<i>0,25</i>	<i>-80</i>
<b>Summe</b>	<b>7,61</b>	<b>7,64</b>	<b>9,39</b>	<b>7,95</b>	<b>5</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Die Steigerung der Gesamtstrukturkosten im Jahr 2016 resultierte aus der Umsetzung der Vorgaben des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 für Sozialkapitalrückstellungen.

- 8.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der auf die wertschöpfenden Geschäftsfelder gemäß Service-Level-Agreements entfallende Anteil der gesamten Overheads der Stadtwerke lediglich zwischen 28 % (2016) und 36 % (2017) betrug. Der überwiegende Teil der Overheads bestand hingegen aus den Aufwendungen der Managementservices, die nicht zu vereinbarten Mengen und Preisen gemäß Service-Level-Agreements verrechnet wurden (Restkosten), sondern gemeinsam mit den Gesamtstrukturkosten über eine Umlage vollständig den wertschöpfenden Geschäftsfeldern zugeordnet wurden.

Der RH empfahl den Stadtwerken, das in Form der Restkosten der Managementservices bestehende Einsparungspotenzial im Bereich der Overheads zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben.

Der RH bemängelte, dass die Erfolgsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens der Stadtwerke bei der Zuordnung der Overheads auf die wertschöpfenden Geschäftsfelder im Zuge der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung nicht zwischen Aufwendungen aus den Service-Level-Agreements und Aufwendungen aus der Umlage unterschied. Dadurch war für die Verantwortlichen der wertschöpfenden Geschäftsfelder die Aufteilung der verrechneten Overheads in solche auf Basis von direkt nachgefragten Leistungen (Service-Level-Agreements) und anteilig umgelegte Overheads nicht transparent ausgewiesen.

Der RH empfahl den Stadtwerken, im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei den verrechneten Overheads in der Erfolgsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens zwischen jenen aus den Service-Level-Agreements und jenen aus der Umlage zu differenzieren.

- 8.3 Die Stadtwerke sagten in ihrer Stellungnahme zu, im Zuge des aufgesetzten Reformprozesses die Overheads zu evaluieren. Ferner würden sie die Overheads im Zuge der internen Leistungsverrechnung mittels neu festgelegter Umlageschlüssel verursachungsgerecht verteilen und die Umsetzung weiterer Verbesserungen anstreben.

## Vorstand

### Zusammensetzung und Zuständigkeiten

- 9 Gemäß Satzung bestand der Vorstand der Stadtwerke bis März 2016 aus einem oder zwei Mitgliedern, danach aus bis zu drei Mitgliedern.

Laut Geschäftsverteilung des Vorstands setzte sich der Vorstand ab Juli 2016 aus einem Vorstandsmitglied für Vertrieb, Beschaffung, Personal, Freizeit und Mobilität sowie einem Vorstandsmitglied für Finanzen, IT, Erzeugung und Netze zusammen.

Die Dauer der Vorstandstätigkeit und die detaillierten Zuständigkeiten zeigt die nachfolgende Tabelle. Die Benennung der Vorstandsmitglieder erfolgt nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bestellung:

Tabelle 7: Dauer der Vorstandstätigkeit und Zuständigkeiten (Stand Dezember 2018)

	Dauer der Vorstandstätigkeit	Vorstandsbezeichnung	Zuständigkeiten
Vorstandsmitglied A	1. Juli 2005 bis 30. Mai 2016	technischer Vorstand (bis Ende Juni 2016)	technische Services, Vertrieb, Public Relations und Kommunikation, Erzeugung, Asset Management
Vorstandsmitglied B	1. Jänner 2013 bis 13. November 2015	kaufmännischer Vorstand (bis Ende Juni 2016)	kaufmännische Services, Personalwesen, Rechtsangelegenheiten, Managementsysteme, Risikomanagement, Interne Revision, Mobilität, Freizeit
Vorstandsmitglied C	seit 4. April 2016	Vorstand für Vertrieb, Beschaffung, Personal, Freizeit und Mobilität (ab Juli 2016)	Public Relations und Kommunikation, Vertrieb, Beschaffung, Personal, Mobilität, Freizeit, Asset Management, Bau- und Facilitymanagement, Interne Revision, Rechtsangelegenheiten, Beteiligungsmanagement
Vorstandsmitglied D	seit 1. Juli 2016	Vorstand für Finanzen, IT, Erzeugung und Netze (ab Juli 2016)	Rechnungswesen, Controlling, Treasury, Risikomanagement, Managementsysteme, IT, Erzeugung

Quelle: Stadtwerke

## Vorstandsbezüge

- 10.1 (1) Die Vorstandsmitglieder A und B bezogen jährlich einen Bruttofixbezug, leistungsabhängige Prämien, eine „Lebens-/Krankenversicherung“ im Wert von 5.000 EUR (Versicherungsprämie), eine Wohnpauschale (nur Vorstandsmitglied A) sowie 12 % des „wertangepassten fixen Jahresgrundbezugs“ als zweckgebundenes Pensionskassenäquivalent für die private Altersvorsorge (nur Vorstandsmitglied B). Insgesamt verdiente jedes der beiden Vorstandsmitglieder jährlich mehr als doppelt so viel wie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Klagenfurt. Den Vorstandsmitgliedern stand für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit die Nutzung jeweils eines Dienstwagens zu. Das Jahresbruttogehalt inklusive Nebenleistungen war wertgesichert. Für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der Energie Klagenfurt GmbH erhielten die Vorstandsmitglieder A und B keine zusätzlichen Bezüge.

Die Jahresbezüge des Vorstandsmitglieds A (2015) lagen um 105 %, jene des Vorstandsmitglieds B (2014) um 100 % über jenen der ihnen nachfolgenden Vorstandsmitglieder C und D (hochgerechnet für 2016). Laut den Vorstandsverträgen standen den Vorstandsmitgliedern C und D ein wertgesicherter, jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex zu valorisierender Bruttobezug und Dienstwägen zu. Da das Aufsichtsratspräsidium die Tätigkeit der beiden Vorstandsmitglieder positiv beurteilte, genehmigte es im August 2017, die Bezüge der Vorstandsmitglieder C und D rückwirkend zum 1. Juli 2017 um 10 % zu erhöhen.

Die Vorstandsverträge der Vorstandsmitglieder C und D waren bis auf die persönlichen Daten und den Bestellungszeitpunkt ident. Sie enthielten u.a. Regelungen zur Laufzeit des Vertrags (dreijährige Befristung mit Verlängerungsoption durch die Stadtwerke um weitere zwei Jahre), zur Arbeitszeit (die Bruttofixbezüge deckten sämtliche Mehrarbeiten und Überstunden ab), zu Dienstwagen (gehobene Mittelklasse), zu Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (unentgeltlich, ausgenommen Spesenersatz) und Nebenbeschäftigungen (in der Regel nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats).

(2) Laut der im Dezember 2018 in Kraft getretenen Vertragsschablonenverordnung des Landes<sup>6</sup> waren die Gesamtjahresbezüge für Vorstandsmitglieder von Unternehmen des Landes Kärnten, die überwiegend im Wettbewerb am Markt tätig waren und die nicht überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanziert wurden, nicht begrenzt. Die Stadt Klagenfurt verfügte über keine generellen Vorgaben für die Dienstverträge von Leitungsorganen ihrer Beteiligungen (z.B. Vertragsschablone).

<sup>6</sup> LGBl. 54/2018

(3) Gemäß § 78 Aktiengesetz (**AktG**)<sup>7</sup> hatte der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der einzelnen Vorstandsmitglieder, zur Lage der Gesellschaft und zu den üblichen Vergütungen stehen. Die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder C und D blieben gegenüber ihren Vorgängern A und B insgesamt weitgehend unverändert.

10.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt Klagenfurt für Geschäftsleitungen ihrer Mehrheitsbeteiligungen keine Bezugsobergrenzen festlegte. Er wies kritisch darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder A und B jeweils mehr als das Doppelte der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Klagenfurt verdienten und ihre Vorstandsbezüge um 105 % bzw. 100 % höher waren als jene der ihnen nachfolgenden Vorstandsmitglieder C und D.

Aus diesem Grund empfahl der RH der Stadt Klagenfurt, bspw. im Rahmen einer von der Stadt zu erlassenden Vertragsschablonenverordnung einen Höchstbezug für die Geschäftsleitungen ihrer Mehrheitsbeteiligungen festzulegen.

Der RH kritisierte, dass die Bruttobezüge der Vorstandsmitglieder C und D wertgesichert und laut Vorstandsvertrag jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex zu valorisieren waren.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresbezüge nicht zuletzt aufgrund deren feststehender Laufzeit und deren Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht automatisch (z.B. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der Branche oder einem Verbraucherpreisindex) anzupassen.

Der RH stellte fest, dass die Stadtwerke die Bezüge der Vorstandsmitglieder C und D im August 2017 während der Vorstandsvertragslaufzeit rückwirkend zum 1. Juli 2017 um 10 % erhöhten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, Bezugserhöhungen während der Laufzeit der Vorstandsverträge zu vermeiden und stattdessen außerordentliche Leistungen durch Einmalzahlungen abzugelten.

Im Hinblick auf die großzügige Bemessung der Vorstandsbezüge der Vorstandsmitglieder A und B verwies der RH auf § 78 AktG, wonach die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und Leistungen zur Lage der Gesellschaft und zu den üblichen Vergütungen zu stehen hatten.

---

<sup>7</sup> BGBl. 98/1965 i.d.g.F.

Der RH empfahl den Stadtwerken, zukünftig auf die Angemessenheit der Vorstandsbezüge in ihren Mehrheitsbeteiligungen zu achten.

- 10.3 Laut Stellungnahme der Stadtwerke sei für die Vorstandsverträge der beiden im Februar 2019 vom Aufsichtsrat mit Wirkung zum 8. April 2019 bestellten Vorstandsmitglieder die Vertragsschablonenverordnung des Landes noch nicht anzuwenden gewesen (Ausschreibung vor Inkrafttreten der Verordnung). Dennoch seien die Vorstandsverträge nachträglich in einigen Punkten angepasst worden, ohne in diese inhaltlich einzugreifen. Die Vorstandsverträge würden nunmehr der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprechen, ohne dass diese Höchstbezüge für die Geschäftsleitungen festlege.

Es liege weiters im Ermessen der Stadt Klagenfurt, für ihre Mehrheitsbeteiligungen die empfohlene Vertragsschablonenverordnung festzulegen. Nach den den Stadtwerken vorliegenden Informationen habe die Stadt Klagenfurt die Kärntner Vertragsschablonenverordnung selbstverpflichtend übernommen.

- 10.4 Der RH erwiderte der Stadt Klagenfurt und den Stadtwerken Klagenfurt, dass jedenfalls der Aufsichtsrat für die Angemessenheit der Gesamtbezüge der Vorstände zu sorgen hat, wobei er die in § 78 AktG festgelegten Kriterien (Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, Lage der Gesellschaft, übliche Vergütung und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung) zu berücksichtigen hat.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die Regelungen des § 3 Z 4.1 der Kärntner Vertragsschablonenverordnung, die ebenso Kriterien zur Festlegung des Gesamtjahresbezugs wie Unternehmensgröße, Ertragslage, Marktstellung, Wettbewerbsintensität, Branchenentwicklung und Nachfragesituation im maßgeblichen Managermarkt festlegte. Ebenso kannte die Kärntner Vertragsschablonenverordnung eine Obergrenze für Gesamtjahresbezüge bei Rechtsträgern, die nicht überwiegend im Wettbewerb am Markt tätig waren oder die überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanziert wurden.

## Vorstandsmitglied B

### Abberufung

- 11.1 (1) Am 13. Oktober 2015 beschloss der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt, die Bürgermeisterin der Stadt Klagenfurt in ihrer Funktion als Eigentümervertreterin zu beauftragen, dem bis 31. Dezember 2017 bestellten Vorstandsmitglied B in der nächsten Hauptversammlung der Stadtwerke das Vertrauen zu entziehen. Der Gemeinderat begründete dies mit unüberbrückbaren Differenzen hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft u.a. im Geschäftsbereich Freizeit und dem Geschäftsfeld Energie.

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. Oktober 2015 entzog die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied B das Vertrauen. Da die Stadt Klagenfurt beabsichtigte, die Gesellschafterzuschüsse für das Hallenbad in Höhe von jährlich rd. 1,42 Mio. EUR einzustellen, hatte das Vorstandsmitglied B aus rechtlichen Gründen (steuerliche Liebhaberei und verbotene Einlagenrückgewähr) die Schließung des Hallenbads in Aussicht gestellt. Außerdem habe sich nach Ansicht der Eigentümervertreterin das Vorstandsmitglied B zu wenig für eine alternative Fernwärmelösung engagiert.

(2) Gemäß § 75 Abs. 4 AktG konnte der Aufsichtsrat die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorlag. Ein solcher war grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen wurde.

Der Aufsichtsrat schloss sich der Auffassung der Hauptversammlung an und entzog dem Vorstandsmitglied B am 16. Oktober 2015 das Vertrauen. Vor der Abberufung des Vorstandsmitglieds B nahmen Hauptversammlung und Aufsichtsrat der Stadtwerke keine Abschätzung der damit verbundenen Risiken (Kosten, Reputation, Vorbildwirkung etc.) vor.

(3) Laut Vorstandsvertrag waren die Stadtwerke im Falle der vorzeitigen Abberufung berechtigt, auch den Vorstandsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere dann, wenn ein „wichtiger Grund“ in sinngemäßer Anwendung des Art. I § 27 Angestelltengesetz<sup>8</sup> zur fristlosen Entlassung vorlag. Bei Abberufung des Vorstandsmitglieds ohne „wichtigen Grund“ blieben die Entgeltansprüche des Vorstandsmitglieds B laut seinem Vorstandsvertrag jedoch bis zum vereinbarten Ende des Anstellungsvertrags aufrecht. Ob das Vorstandsmitglied B bei Auflösung des Vertrags

<sup>8</sup> BGBl. 292/1921 i.d.g.F.

mangels Vertrauens einen Anspruch auf vollständige Auszahlung des Vorstandsvertrags (bis Dezember 2017) hatte, blieb aufgrund der unklaren Bestimmungen im Vorstandsvertrag offen.

(4) Das Vorstandsmitglied B vertrat die Ansicht, dass ihm der Aufsichtsrat der Stadtwerke das Vertrauen aus unsachlichen Gründen entzogen habe. Der Vorstandsvertrag sei zwar beendet worden, doch liege kein wichtiger Entlassungsgrund gemäß Art. I § 27 Angestelltengesetz vor. Deswegen würden ihm sämtliche Entgeltansprüche einschließlich der variablen Bezugsbestandteile sowie der Sachbezüge bis zum Vertragsende (31. Dezember 2017) im Wert von insgesamt 1,05 Mio. EUR zustehen.

- 11.2 Der RH kritisierte, dass der Vorstandsvertrag die Gründe für eine vorzeitige Auflösung des Vertrags und die damit verbundenen Folgen nicht zweifelsfrei regelte. Der Vertrag legte nicht ausdrücklich fest, ob die Abberufung des Vorstandsmitglieds wegen Vertrauensentzug als Abberufung aus einem wichtigen Grund gemäß § 75 Abs. 4 AktG galt, die zur Auflösung des Vorstandsvertrags und zur Einstellung der Entgeltansprüche berechnete, oder ob die Entgeltansprüche bis zum vereinbarten Vertragsende abzugelten waren.

Der RH empfahl den Stadtwerken, Vorstandsverträge schlüssig und klar zu formulieren.

Er empfahl den Stadtwerken weiters, für Leitungsfunktionen ausdrücklich zu vereinbaren, dass im Falle der Abberufung aus einem verschuldeten wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz eine sofortige Auflösung des Vertrags ohne weitere Verpflichtungen für die Gesellschaft und aus anderen wichtigen Gründen eine Kündigung unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist.

Der RH bemängelte ferner, dass die Gesellschaftsorgane der Stadtwerke vor Auflösung des Vorstandsvertrags keine Risikoabwägung insbesondere hinsichtlich Kosten, Reputation und Vorbildwirkung vornahmen.

Der RH empfahl den Stadtwerken, vor Abberufungen von Vorständen bzw. vor der Auflösung von Vorstandsverträgen die damit verbundenen Risiken und Kosten abzuwägen.

- 11.3 Die Stadtwerke verwiesen auf ihre Stellungnahme zu TZ 10.

## Vergleich

12.1 (1) Im Dezember 2015 klagte das Vorstandsmitglied B die Stadtwerke. Es beehrte, seine Abberufung als Vorstandsmitglied vom 16. Oktober 2015 für unwirksam zu erklären, ihm 1,05 Mio. EUR aus Ansprüchen aus seinem am 31. Dezember 2017 auslaufenden Vorstandsvertrag auszubezahlen und ihm die Kosten für den Rechtsstreit zu ersetzen. In weiterer Folge fanden Verhandlungen vor dem Landesgericht Klagenfurt statt.

(2) Im Sommer 2016 handelten das Vorstandsmitglied B und die Stadtwerke einen Vergleich aus. Dieser basierte auf den valorisierten Vorstandsbezügen der Vorjahre.

Am 21. September 2016 genehmigte der Aufsichtsrat der Stadtwerke den Vergleich. Dieser beinhaltete die folgenden Eckpunkte:

- Ruhendstellung des Verfahrens,
- Beendigung des Dienstverhältnisses durch Arbeitgeberkündigung mit Datum 13. November 2015,
- Zahlung einer Abgangsentschädigung in Höhe von 650.000 EUR brutto und eines anteiligen Kostenersatzes in Höhe von 25.000 EUR exklusive USt für die rechtsanwaltliche Vertretung sowie
- Empfehlung, das Vorstandsmitglied B in der Hauptversammlung der Stadtwerke und als Geschäftsführer der Energie Klagenfurt GmbH durch einen Beschluss ihrer Alleingesellschafterin (Stadtwerke) zu entlasten.

Darüber hinaus hielten die Stadtwerke ausdrücklich fest, dass das Vorstandsmitglied B auch im Zusammenhang mit den „Themen Hallenbad und Fernwärme“ keine Pflichtverletzungen begangen habe. Die beiden Vertragsparteien vereinbarten wechselseitiges Wohlverhalten sowie Stillschweigen über die wirtschaftlichen Konditionen des Vergleichs.

(3) Die Abberufung des Vorstandsmitglieds B verursachte den Stadtwerken weiters externe Rechtsberatungs- und Gutachterkosten in Höhe von 43.151 EUR netto.

12.2 Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke ohne vorherige Kosten-Nutzen-Analyse und Rechtsrisikoabwägung das Vorstandsmitglied B abberufen hatte. In der Folge entschied er sich für einen Vergleich, welcher den Stadtwerken Kosten von insgesamt 718.151 EUR verursachte.

## Vorstandsmitglied A

13.1 (1) Das seit dem Jahr 2005 bestellte Vorstandsmitglied A legte am 30. Mai 2016 sein Vorstandsmandat zurück. Gleichzeitig löste er sein Vertragsverhältnis mit den Stadtwerken „aus wichtigem Grund“ (Verletzung des Vorstandsvertrags sowie weitere behauptete schwere Rechtsverletzungen durch die Stadtwerke) vorzeitig auf und machte die vollständige Auszahlung aller Ansprüche aus dem Vertrag bis zum Vertragsende (31. Dezember 2018) geltend.

(2) Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 teilten die Stadtwerke dem Vorstandsmitglied A mit, dass es grobe Pflichtverletzungen begangen habe, wodurch die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund „eines vollkommenen Vertrauensverlusts“ unzumutbar sei. Aufgrund seines vorzeitigen Rücktritts sowie vorliegender Abberufungs- und Entlassungsgründe (Verstoß gegen § 84 AktG<sup>9</sup> aufgrund einer Honorarzahlung an den Aufsichtsratsvorsitzenden, TZ 16, TZ 17) würden keine Zahlungen an ihn mehr erfolgen.

(3) In den Jahren 2016 bis 2018 brachte das Vorstandsmitglied A mehrere Klagen gegen die Stadtwerke ein. Darin begehrte es die Auszahlung seiner Ansprüche aus dem Vorstandsvertrag und begründete dies wie folgt:

- Die geltende Satzung der Stadtwerke sei unabänderlich mit seinem Vorstandsvertrag verknüpft. Die in der Hauptversammlung vom 8. März 2016 beschlossene Satzungsänderung, nämlich die Möglichkeit, ein drittes Vorstandsmitglied zu bestellen und damit das ihm gemäß Satzung eingeräumte Dirimierungsrecht<sup>10</sup> zu entwerfen, sei nach seiner Auffassung nicht zulässig gewesen.<sup>11</sup>
- Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadtwerke habe das Vorstandsmitglied A erklärt, das Hallenbad schließen zu wollen, sofern die Stadt Klagenfurt dessen Verluste von jährlich rd. 1,42 Mio. EUR zukünftig nicht mehr abdecken sollte. Die Fortführung eines permanent verlustträchtigen Hallenbads würde gegen die verbotene Einlagenrückgewähr<sup>12</sup> verstoßen, weil die Stadtwerke damit der Stadt Klagenfurt zuzurechnende Verluste übernehmen und sie damit den Alleinaktionär Stadt Klagenfurt von einer Verpflichtung befreien würden. Es könne daher den Jahresabschluss 2015 ohne die Zusage einer weiteren Verlustabdeckung durch die Stadt Klagenfurt nicht unterzeichnen.

<sup>9</sup> Demzufolge hatten die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

<sup>10</sup> Das Dirimierungsrecht bezeichnet das Recht der bzw. des Vorsitzenden eines Gremiums, bei Stimmgleichheit entscheiden zu können.

<sup>11</sup> Der Aufsichtsrat bestellte am 24. Mai 2016 ein drittes Vorstandsmitglied (Vorstandsmitglied D).

<sup>12</sup> Beim Verbot der Einlagenrückgewähr handelte es sich um ein Ausschüttungsverbot. Gesellschafter hatten nur Anspruch auf den Bilanzgewinn, der sich aus der (ordnungsgemäß festgestellten) Jahresbilanz ergab, soweit die Ausschüttung nicht durch Gesellschaftsvertrag (Satzung), Beschluss der Gesellschafter oder durch das Gesetz ausgeschlossen war. Andere Ausschüttungen (Vermögenszuwendungen) an die Gesellschafter waren verboten.

- In Reaktion auf den Vorwurf der verbotenen Einlagenrückgewähr beschloss die Hauptversammlung der Stadtwerke am 8. März 2016, die kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten und die Versorgungsaufgaben der Stadtwerke in ihrer Satzung stärker hervorzuheben. Zudem bereitete das Controlling der Stadtwerke am 20. Mai 2016 einen Beschlussantrag für den Vorstand vor, der für das Geschäftsjahr 2015 die Bildung einer „zweckgewidmeten Rücklage“ in Höhe von 1,30 Mio. EUR – diese sollte den vom Vorstandsmitglied A vorgebrachten Vorwurf der verbotenen Einlagenrückgewähr ausräumen – für das Geschäftsfeld Hallenbad vorsah. An der Schlussbesprechung für den Jahresabschluss 2015 vom 30. Mai 2016 nahm das Vorstandsmitglied A nicht mehr teil.
- Das Vorstandsmitglied A vertrat generell die Ansicht, dass eine Aktiengesellschaft unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sei, die Rechtsform der Aktiengesellschaft die Weisungsfreiheit des Vorstands vorsehe und das Auskunftsrecht der Aktionärin sich auf die Hauptversammlung beschränke. Vor Gericht machte das Vorstandsmitglied A zahlreiche dem Eigentümer bekannte, seiner Auffassung nach ungerechtfertigte Eingriffe in seine Vorstandsagenden geltend.

(4) Ihrerseits warfen die Stadtwerke dem Vorstandsmitglied A vor,

- mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden ohne damalige Kenntnis des Aufsichtsrats bzw. ohne Beschluss der Hauptversammlung eine Vereinbarung getroffen (TZ 16),
- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Fernwärmelieferungsvertrag nicht ausreichend gegengesteuert,
- keine hinreichende Konzernplanung erstellt, dem Aufsichtsrat eine um 20,19 Mio. EUR zu positive Cashflow–Rechnung vorgelegt,
- nach Bekanntwerden des Fehlers dies nicht dem Aufsichtsrat berichtet sowie
- die „Organisation 2.0“ und ein Softwareprojekt suboptimal mitumgesetzt

und damit die Eigentümerinteressen nicht hinreichend berücksichtigt zu haben.

Darüber hinaus sei es hinsichtlich der Konflikte um das Hallenbad (verbotene Einlagenrückgewähr, angekündigte Sperre der Wasserrutsche) nicht zum Konsens bereit gewesen.

(5) Letztlich wies das Landesgericht Klagenfurt die vom Vorstandsmitglied A geltend gemachten Ansprüche ab und verpflichtete es, den Stadtwerken Prozesskosten in Höhe von 52.480 EUR exklusive USt zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht Graz bestätigte das Urteil des Erstgerichts. Anfang 2019 wies der Oberste Gerichtshof die außerordentliche Revision des Vorstandsmitglieds A zurück.

(6) Die Abberufung des Vorstandsmitglieds A verursachte den Stadtwerken bis September 2018 externe Rechtsberatungs- und Gutachterkosten in Höhe von 253.994 EUR exklusive USt. Die Kosten zu zwei gutachterlichen Stellungnahmen der Jahre 2015 bzw. 2016 konnten die Stadtwerke nicht benennen, weil sie die Buchhaltungsunterlagen dafür nicht mehr fanden.

- 13.2 Der RH stellte fest, dass die Auffassungsunterschiede zur Führung und Ausrichtung zwischen dem Vorstandsmitglied A und der Stadt Klagenfurt die Weiterentwicklung der Stadtwerke beeinträchtigte. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung im Bericht „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee“ (Reihe Kärnten 2018/3, TZ 35).

Der RH empfahl der Stadt Klagenfurt erneut, alternative Gesellschaftsformen zu prüfen, wenn ihre begründeten Eigentümerinteressen mit der bisher gewählten Rechtsform nicht durchsetzbar sein sollten.

Der RH bemängelte, dass die Stadtwerke die Kosten zweier gutachterlicher Stellungnahmen nicht mehr benennen konnten, weil sie die zugrunde liegenden Buchhaltungsunterlagen nicht auffinden konnten.

Er empfahl den Stadtwerken, alle Geschäftsfälle revisionssicher und nachvollziehbar zu erfassen.

- 13.3 Laut Stellungnahme der Stadtwerke hätten die permanenten Veränderungen im unternehmerischen Umfeld der Stadtwerke seit ihrer Gründung im Jahr 2000 zu laufenden Anpassungen einzelner Geschäftsmodelle und auch der gesellschaftsrechtlichen Unternehmensstruktur geführt. Im Juni 2018 sei die Durchsetzbarkeit von Eigentümerinteressen dadurch gestärkt worden, dass die Bürgermeisterin, die Stadtsenatsmitglieder und der Magistratsdirektor in den Aufsichtsrat der Stadtwerke entsendet worden seien. Die 2018 gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt gegründete KMG Klagenfurt Mobil GmbH zeige, dass durch die gewählte Rechtsform klare finanzielle Verantwortungen erzielbar seien. Die Stadtwerke sagten zu, ihre Gesellschaftsform unter Beachtung vor allem von unternehmens-, vergabe-, beihilfen- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen auch künftig einer laufenden Kontrolle zu unterziehen.

Weiters hätten die Stadtwerke nach Recherchen festgestellt, dass in einem Fall der Gutachter seine gutachterliche Stellungnahme gemeinsam mit einem bereits zuvor von ihm erstellten Gutachten verrechnet habe und deswegen keine gesonderte Rechnung existiere.

Im anderen Fall habe der Gutachter seine Honorarnote in Höhe von 9.000 EUR exklusive USt an eine für die Stadtwerke tätige Rechtsanwaltskanzlei verrechnet. Diesen Betrag habe die Rechtsanwaltskanzlei als Honorarnote an die Stadtwerke Klagenfurt weiterverrechnet.

Nach Ansicht der Stadtwerke hätten sie daher alle Geschäftsvorfälle nachvollziehbar erfasst.

- 13.4 Der RH nahm die Ausführungen der Stadtwerke hinsichtlich der Honorarnote zur Kenntnis. Die dem RH vorgelegte Kostenaufstellung der Stadtwerke kennzeichnete die Kosten der beiden gutachterlichen Stellungnahmen jedoch mit „bisher keine Verrechnung im System gefunden“. Da die Stadtwerke die Sachverhalte zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht klären konnten, verblieb der RH bei der Ansicht, dass Geschäftsfälle nicht reversionssicher erfasst waren.

## Vorstandsmitglieder C und D

### Vorstandsbestellungen 2016

- 14.1 (1) In Folge der Abberufung des Vorstandsmitglieds B (Finanzvorstand) am 16. Oktober 2015 schrieb der Aufsichtsrat der Stadtwerke am 14. November 2015 die Funktion eines neuen Finanzvorstands aus. Laut Ausschreibung sollte das Vorstandsmitglied für die Bereiche Finanzen, Rechnungswesen, Treasury, Steuern, Controlling, Personalwesen, Rechtsangelegenheiten sowie Mobilität und Freizeit verantwortlich sein.

Die abgegebenen Bewerbungen ließ das Aufsichtsratspräsidium<sup>13</sup> von einer Personalberatungsgesellschaft bewerten. Diese erstellte eine vier Personen umfassende Liste, die sie dem Aufsichtsratspräsidium samt einer Stärken–Schwächen–Analyse vorlegte. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Personalberatungsgesellschaft betragen 30.645 EUR exklusive USt (exklusive Anzeigen). Alle vier gelisteten Personen nahmen an einem Hearing vor dem Aufsichtsrat teil.

(2) Mit Beschluss vom 29. Februar 2016 berief der Aufsichtsrat der Stadtwerke mit Wirkung zum 4. April 2016 das Vorstandsmitglied C (Nachfolge des Vorstandsmitglieds B) für drei Jahre (inklusive Verlängerungsoption um zwei Jahre) in den Vorstand. Am 18. März 2016 veröffentlichte der Aufsichtsrat der Stadtwerke gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz<sup>14</sup> den Namen des neuen Vorstandsmitglieds sowie jener Personen, die an dieser Entscheidung mitgewirkt hatten.

---

<sup>13</sup> Gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bildeten die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter das Aufsichtsratspräsidium.

<sup>14</sup> BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

(3) In der Aufsichtsratssitzung vom 24. Mai 2016 stellte der Aufsichtsratsvorsitzende fest, dass es notwendig sei, ein drittes Vorstandsmitglied zu bestellen, worüber er jedes Aufsichtsratsmitglied bereits vorab informiert habe. Ebenfalls am 24. Mai 2016 berief der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Juli 2016 das Vorstandsmitglied D für drei Jahre (inklusive Verlängerungsoption um zwei Jahre) in den Vorstand.

Laut Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei habe für ein drittes Vorstandsmitglied keine Ausschreibungspflicht bestanden, weil die neuerliche Ausschreibung mit demselben Inhalt wie die ursprüngliche hätte erfolgen können und es aus Sicht potenziell Bewerbender keinen Anhaltspunkt für eine geänderte Bewerbungslage gegeben habe.

Laut Geschäftsverteilung des Vorstands (diese war bis 30. Juni 2016 gültig; eine neue Geschäftsverteilung für zwei Vorstandsmitglieder beschloss der Aufsichtsrat am 11. Juli 2016) bestand der Vorstand der Stadtwerke zum Zeitpunkt der Bestellung des Vorstandsmitglieds D aus einem kaufmännischen und einem technischen Vorstandsmitglied. Laut erstinstanzlichem Urteil vom Mai 2018 im Verfahren gegen Vorstandsmitglied A war die zukünftige Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands zu diesem Zeitpunkt „noch nicht klar“.

(4) Am 30. Mai 2016 trat das Vorstandsmitglied A (Technikvorstand) zurück, das Vorstandsmitglied D nahm seine Tätigkeit vertragsgemäß mit 1. Juli 2016 auf. Obwohl der Aufsichtsrat der Stadtwerke unmittelbar davor einen Dreivorstand für notwendig erachtet hatte, bestellte er nach Ausscheiden des Vorstandsmitglieds A kein drittes Vorstandsmitglied. Beim Vorstandsmitglied D kamen die Stadtwerke der gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz geforderten Veröffentlichungspflicht nicht nach.

(5) Laut Expertise der Personalberatungsgesellschaft verfügten die Vorstandsmitglieder C und D über Vorerfahrungen im Finanzwesen, jedoch über keine maßgeblichen beruflichen Erfahrungen im technischen Bereich oder bei Energieversorgern, obwohl der Geschäftsbereich Energie (Strom, Fernwärme, Gas) 70 % des Konzernumsatzes ausmachte.

Die vom Aufsichtsrat der Stadtwerke im Juli 2016 beschlossene Geschäftsverteilung gab die Trennung des Vorstands in ein kaufmännisches und ein technisches Vorstandsmitglied auf und betraute im Wesentlichen das Vorstandsmitglied C mit Vertrieb, Beschaffung, Personal, Freizeit sowie Mobilität und das Vorstandsmitglied D mit Finanzen, IT, Erzeugung und Netzen.

- 14.2 Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat – entgegen den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes – das Vorstandsmitglied D ohne Ausschreibung berief. Weiters kritisierte er, dass der Aufsichtsrat das Vorstandsmitglied D in den Vorstand der Stadtwerke berief, obwohl es weder über technische Berufserfahrung verfügte – laut damals gültiger Geschäftsverteilung wäre das technische Vorstandsmitglied zu bestellen gewesen – noch die Aufgabenverteilung einer allenfalls zukünftig zu ändernden Geschäftsverteilung feststand.

Die Begründung des Rechtsanwalts der Stadtwerke, wonach keine gesonderte Ausschreibung erforderlich gewesen wäre, war für den RH nicht nachvollziehbar. Das Stellenbesetzungsgesetz sah keine Ausnahmestimmungen von der Ausschreibungspflicht vor.

Der RH empfahl den Stadtwerken, der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen (Vorstand) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen.

Der RH bemängelte, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke weder den Namen des bestellten Vorstandsmitglieds D noch jene der an der Entscheidung beteiligten Personen veröffentlichte.

Der RH empfahl den Stadtwerken, gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz die Namen neuer Vorstandsmitglieder sowie jener Personen zu veröffentlichen, die an der Entscheidung über die Besetzungen mitgewirkt hatten.

Der RH kritisierte, dass die Stadtwerke im Mai 2016 die Bestellung eines dritten Vorstandsmitglieds als notwendig erachteten. Bis Ende 2018 bestand der Vorstand zu keinem Zeitpunkt aus mehr als zwei Mitgliedern.

Der RH empfahl den Stadtwerken, sofern das Aufgabengebiet der Gesellschaft nicht bedeutend wachsen sollte, den Vorstand mit maximal zwei Vorstandsmitgliedern zu besetzen.

Der RH wies darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder C und D über keine Erfahrung im Energiebereich (Strom, Fernwärme, Gas) verfügten, obwohl dieser 70 % des Konzernumsatzes ausmachte.

Der RH empfahl den Stadtwerken, bei zukünftigen Vorstandsausschreibungen und –bestellungen die Besonderheiten der Energiebranche und deren Anteil am Konzernumsatz zu berücksichtigen.

- 14.3 Laut Stellungnahme der Stadtwerke seien sie den Empfehlungen des RH, der Bestellung von Leitungsorganen eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen, § 5 Stellenbesetzungsgesetz einzuhalten sowie bei Vorstandsausschreibungen und –bestellungen die Besonderheiten der Energiebranche zu berücksichtigen, bereits bei der Bestellung der beiden neuen Vorstandsmitglieder im Februar 2019 gefolgt. Sie bestätigten, dass während des überprüften Zeitraums der Vorstand der Stadtwerke aus nicht mehr als zwei Vorstandsmitgliedern bestand.

## Vorstandsausschreibungen 2018

- 15.1 (1) Am 9. Oktober 2018 „vereinbarte“ das Aufsichtsratspräsidium der Stadtwerke, die in den Verträgen der Vorstandsmitglieder C und D vorgesehene Option, die Vertragslaufzeit um zwei Jahre zu verlängern (Vorstandsmitglied C bis April 2021 und Vorstandsmitglied D bis Juni 2021), anzuwenden und beide Vorstandsfunktionen ein Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit (erstes Quartal 2020) neu auszuschreiben.

Zudem kam das Aufsichtsratspräsidium überein, die Vorstandsverlängerung in einer Aufsichtsratssitzung zu besprechen und eine Genehmigung des Aufsichtsrats zur Vertragsverlängerung einzuholen.

(2) Obwohl sich die Aufsichtsratsvorsitzende im Aufsichtsratspräsidium vom 9. Oktober 2018 für eine zweijährige Verlängerung der Vorstandsverträge aussprach, erklärte sie in der Aufsichtsratssitzung vom 24. Oktober 2018, dass „solch eine bedeutende Entscheidung“ wie Vorstandsbestellungen „nicht in einen Gemeinderatswahlkampf fallen“ sollte (letzte Gemeinderatswahl 1. März 2015; Wahlperiode sechs Jahre) und daher die beiden Vorstandspositionen bereits vorzeitig neu zu besetzen seien. Ohne weitere Begründung (bspw. Änderung der Unternehmensstrategie, Mängel bei der Unternehmensführung, Erschließung neuer Märkte, Ausweitung der Geschäftsfelder) beschloss der Aufsichtsrat, beide Vorstandsfunktionen noch im Jahr 2018 auszuschreiben.

(3) Im Oktober 2018 beauftragten die Stadtwerke eine Personalberatungsgesellschaft mit der Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Die veranschlagten Kosten für die Inanspruchnahme der Personalberatungsgesellschaft betragen 59.500 EUR exklusive USt (exklusive Anzeigen). Die Ausschreibung der Vorstandsfunktionen erfolgte im November 2018.

- 15.2 Der RH kritisierte die Entscheidung des Aufsichtsrates, die Vorstandspositionen vorzeitig neu zu besetzen, als sachlich nicht begründet. Der RH gab zu bedenken, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Neuausschreibung der Vorstandsfunktionen bei den Stadtwerken wesentliche (Investitions–)Entscheidungen anstanden, die

eine Herausforderung für die finanzielle Entwicklung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens darstellten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, vertraglich vorgesehene Optionen zu Vorstandsausschreibungen und –bestellungen ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien umzusetzen.

- 15.3 Die Stadtwerke nahmen die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

## Honorarnote eines Aufsichtsratsvorsitzenden

### Chronologie

- 16.1 (1) Anfang 2012 beabsichtigten die Stadtwerke, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen und den 2006 an die Verbund AG verkauften 49 %-Anteil an der Energie Klagenfurt GmbH zur Gänze zurückzukaufen. Laut dem damaligen Alleinvorstand A habe er den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden am 18. April 2012 beauftragt, gemeinsam mit ihm den Rückkauf der Anteile erfolgreich durchzuführen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 20. September 2012 informierte das Vorstandsmitglied A den Aufsichtsrat über den geplanten Anteilsrückkauf. Laut Vorstandsmitglied A habe er den Aufsichtsrat aus Geheimhaltungsinteressen nicht früher in die aufsichtsratspflichtige Rückkaufsentscheidung eingebunden.

Am 3. Oktober 2012 beschloss der Aufsichtsrat, den Aufsichtsratsvorsitzenden und das Vorstandsmitglied A mit der Verhandlung über den aufsichtsratspflichtigen Rückkauf des Energie Klagenfurt GmbH-Anteils zu beauftragen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden dafür ein Verhandlungsmandat zu erteilen. Darüber hinaus legte er eine Obergrenze für den Kaufpreis der Anteile fest. Bereits acht Tage danach unterzeichneten die Stadtwerke und die Verbund AG den Kaufvertrag (Vertragspunktation vom 3. Oktober 2012, Kaufvertrag vom 11. Oktober 2012). Die Stadtwerke entlohn-ten den Aufsichtsratsvorsitzenden für seine Leistungen mit 130.000 EUR inklusive USt.

(2) Mit Schreiben vom 11. Mai 2016 übermittelten die Stadtwerke der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine Stellungnahme ihres Rechtsanwalts, wonach die tatsächlich vom Aufsichtsratsvorsitzenden erbrachten Leistungen nicht nachvollziehbar seien. Das Vorstandsmitglied A habe den Beschlussantrag an den Aufsichtsrat zur Mandatierung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters erstellt. Dieser sei zu unkonkret und damit nicht entscheidungsreif gewesen (TZ 17).

(3) Am 14. Juni 2016 erklärten die Stadtwerke, sich als Privatbeteiligte dem Strafverfahren gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden anzuschließen, weil „unter Umständen“ ein Rückforderungsanspruch zu viel bezahlter Entgelte bestehe. Im Jänner 2017 wurden gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden Ermittlungen wegen Untreue eingeleitet. Diese wurden 2019 eingestellt.

- 16.2 Der RH wies darauf hin, dass das Vorstandsmitglied A den Aufsichtsrat erst am 20. September 2012 und damit rund fünf Monate nach der Beauftragung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch das Vorstandsmitglied A über den Anteilsrückkauf informierte und der Aufsichtsrat erst am 3. Oktober 2012 (Tag der Vertragspunktation) sowie acht Tage vor Unterfertigung des Kaufvertrags (am 11. Oktober 2012) beschloss, den Aufsichtsratsvorsitzenden und das Vorstandsmitglied A mit den Verhandlungen zum Anteilsrückkauf zu beauftragen.

Der RH empfahl den Stadtwerken, den Aufsichtsrat zeitgerecht über aufsichtsratspflichtige Geschäfte zu informieren und diesen zeitnah in unternehmensstrategisch bedeutsame Entscheidungen einzubinden.

- 16.3 Die Stadtwerke nahmen die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

### **Angemessenheit des Honorars**

- 17.1 (1) Am 3. Oktober 2012 beschloss der Aufsichtsrat der Stadtwerke, dem Aufsichtsratsvorsitzenden den für die Verhandlungen über den Rückkauf des Energie Klagenfurt GmbH-Anteils „erforderlichen Zeit- und Speseneinsatz [...] nach Aufwand“ abzugelten.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende war Rechtsanwalt. Seine Kanzlei übermittelte am 15. Oktober 2012 den Stadtwerken eine Zwischenrechnung über 65.000 EUR exklusive USt. Diese gab das Vorstandsmitglied A am 16. Oktober 2012 zur Zahlung frei.

Am 20. Dezember 2012 legte die Rechtsanwaltskanzlei des Aufsichtsratsvorsitzenden eine Schlussrechnung in Höhe von 130.000 EUR exklusive USt (inklusive Rabatt im Ausmaß von 34 % und exklusive Barauslagen über 832,84 EUR exklusive USt). Nach deren Prüfung durch das Vorstandsmitglied A leitete dieses die Schlussrechnung an das Rechnungswesen weiter, das die Schlussrechnung aufgrund eines formalen Mangels am 14. Jänner 2013 an die Rechtsanwaltskanzlei retournierte.<sup>15</sup> Am 15. Jänner 2013 gab das Vorstandsmitglied A trotz der formalen Beanstandung die Restzahlung in Höhe von 65.000 EUR exklusive USt frei. Am 26. Februar 2013 langte die von der Rechtsanwaltskanzlei korrigierte Schlussrechnung (datiert mit 20. Dezember 2012) bei den Stadtwerken ein.

(3) Laut Leistungsverzeichnis der Rechtsanwaltskanzlei stellte der Aufsichtsratsvorsitzende für acht mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbund AG und der KELAG–Kärntner Elektrizitäts–Aktiengesellschaft sowie dem Bürgermeister der Stadt Klagenfurt anberaumte Verhandlungs– und Besprechungstermine insgesamt 130.000 EUR exklusive USt (je Termin bspw. in einer Therme ein Honorar in Höhe von entweder 20.057 EUR exklusive USt, 26.742 EUR exklusive USt oder 33.428 EUR exklusive USt (alle Beträge exklusive Rabatt in Höhe von 34 %)) sowie einzelne Telefongespräche in Rechnung.

(4) Am 3. Mai 2013 trat der Aufsichtsratsvorsitzende sowohl von seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender als auch als Aufsichtsratsmitglied zurück.

(5) Drei Jahre nach Rechnungslegung durch die Rechtsanwaltskanzlei nahm der Abschlussprüfer am 30. März 2016 im Zuge der Abschlussprüfungsarbeiten 2015 seine Berichtspflicht gemäß § 273 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch (UGB)<sup>16 17</sup> wahr und stellte im Zusammenhang mit der Schlussrechnung der Rechtsanwaltskanzlei „wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses in Zusammenhang mit Kontrollen von Eingangsrechnungen bei nahestehenden Personen“ fest.

Gemäß einem von den Stadtwerken Anfang 2016 eingeholten und Ende 2017 ergänzten Gutachten über die Rechtskonformität und die betragliche Angemessenheit der von der Rechtsanwaltskanzlei gelegten Schlussrechnung sei aus der Aktenlage nicht zweifelsfrei hervorgegangen, ob der Aufsichtsratsvorsitzende beim Anteilsrückkauf in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender, Rechtsanwalt oder (Transaktions–)Berater gehandelt habe.

<sup>15</sup> Nach Ansicht des Rechnungswesens reichten die Angaben über die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistungen nicht aus (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. c Umsatzsteuergesetz).

<sup>16</sup> dRGBI. S. 219/1897 i.d.g.F.

<sup>17</sup> Der Abschlussprüfer hatte unverzüglich über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zu berichten.

Für das Tätigwerden als Aufsichtsratsvorsitzender würden laut Gutachten die von einem Vertreter der Verbund AG lediglich als kurze Besprechungen mit geringer Beratungstiefe wahrgenommenen Termine, die operative Transaktionsbegleitung des Rückkaufsprozesses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Due Diligence<sup>18</sup>, finanzwirtschaftliche Aspekte der Finanzierung) sowie zwei unabhängig vom Aufsichtsratsvorsitzenden tätige Rechtsanwaltskanzleien (Vertragsausarbeitung für den Anteilsrückkauf sowie Ausschreibung der diesbezüglichen Finanzierung) sprechen. Wäre der Aufsichtsratsvorsitzende in dieser Funktion tätig geworden, hätte es für die mit ihm vereinbarte Sondervergütung eines Hauptversammlungsbeschlusses bedurft. Ein derartiger Beschluss liege jedoch nicht vor.<sup>19</sup>

(6) Laut dem Gutachter der Stadtwerke sei bei der Verrechnung nach „Zeitaufwand“ ein Beratungshonorar in Höhe von 15.225 EUR exklusive USt (exklusive Barauslagen) und bei Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ein Honorar in Höhe von 33.817 EUR exklusive USt (exklusive Barauslagen) angemessen gewesen.

Laut der vom Rechtsvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden beauftragten Stellungnahme einer Steuerberatungsgesellschaft vom Sommer 2017 hätten die Transaktionskosten des Anteilsrückkaufs 264.376 EUR exklusive USt betragen, wovon der Aufsichtsratsvorsitzende 130.000 EUR exklusive USt vereinnahmt habe. Gemäß Steuerberatungsgesellschaft seien die Transaktionskosten – gemessen am Transaktionsvolumen – damit am unteren Ende der im nationalen und internationalen Vergleich üblichen Bandbreiten gelegen.<sup>20</sup>

(7) Der Streit über das Honorar des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seiner Rechtsanwaltskanzlei verursachte den Stadtwerken bis Oktober 2018 externe Rechtsberatungs- und Gutachterkosten in Höhe von 58.600 EUR exklusive USt.

- 17.2 Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke einen vom Vorstandsmitglied A mangels konkreter Honorarfestlegung nicht entscheidungsreif aufbereiteten Antrag (Abrechnung nach erforderlichem „Zeit- und Speseneinsatz ... nach Aufwand“) genehmigte.

<sup>18</sup> Due Diligence (gebührende Sorgfalt) bezeichnet die eingehende Prüfung zum Verkauf stehender Unternehmensanteile.

<sup>19</sup> Gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG sollte der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichteten, zwingend nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Der Aufsichtsrat konnte zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 95 Abs. 5 AktG an die Hauptversammlung delegieren. Gemäß Pkt. X. der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Aufsichtsratsvergütungen) der Stadtwerke bedurften Sondervergütungen, die Aufsichtsratsmitglieder in dieser Eigenschaft für im Interesse der Gesellschaft gelegene Tätigkeiten erhielten, der Bewilligung durch die Hauptversammlung.

<sup>20</sup> In ihrer Stellungnahme wies die Steuerberatungsgesellschaft ausdrücklich darauf hin, dass sie weder die tatsächlich vom Aufsichtsratsvorsitzenden erbrachten Leistungen, noch in welcher Funktion dieser tätig war, beurteilt habe.

Der RH empfahl den Stadtwerken, nur entscheidungsreife und klare Vereinbarungen zu beschließen.

Der RH kritisierte weiters, dass die Stadtwerke eine aus formalen Gründen beanstandete Rechnung beglichen, ehe der Rechnungsleger eine korrigierte Ausfertigung vorgelegt hatte.

Der RH empfahl den Stadtwerken, aus inhaltlichen oder formalen Gründen beanstandete Rechnungen erst nach deren Korrektur zur Zahlung anzuweisen.

Der RH beanstandete ferner, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorging, in welcher Funktion der Aufsichtsratsvorsitzende seine Beratungsleistungen erbrachte (Aufsichtsratsvorsitzender, Rechtsanwalt oder (Transaktions-)Berater). Seiner Ansicht nach widersprach die Verrechnung eines Erfolgshonorars dem Aufsichtsratsbeschluss vom 3. Oktober 2012, wonach nach erforderlichem Zeit- und Speseneinsatz abgerechnet werden sollte.

Auch sprachen die von den Gesprächspartnern in der Regel lediglich als Gespräche und nicht als Verhandlungen wahrgenommenen Unterredungen und die Beauftragung zweier vom Aufsichtsratsvorsitzenden unabhängiger Rechtsanwaltskanzleien für das Tätigwerden als Aufsichtsratsvorsitzender. Der RH hielt daher fest, dass es für die Beauftragung des Aufsichtsratsvorsitzenden eines Beschlusses der Hauptversammlung der Stadtwerke bedurft hätte.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die Satzung des Aufsichtsrats zu beachten und Sondervergütungen an Aufsichtsratsmitglieder, die in dieser Eigenschaft tätig werden und Tätigkeiten wahrnehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen, durch die Hauptversammlung beschließen zu lassen.

17.3 Die Stadtwerke nahmen die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.

## Abschlussprüfer

- 18.1 (1) Gemäß § 270 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch wählten die Gesellschafter einer Aktiengesellschaft den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses. Bestand ein Aufsichtsrat, hatte dieser einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Die Aufsichtsratsmitglieder waren zur Teilnahme an der Hauptversammlung, die über die Bestellung des Abschlussprüfers zu entscheiden hatte, einzuladen. Der Aufsichtsrat hatte unverzüglich nach der Wahl mit der gewählten Prüferin bzw. dem gewählten Prüfer den Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen und das Entgelt zu vereinbaren.

Anfang 2015 schrieben die Stadtwerke die Abschlussprüfungsleistungen für die einzelnen Jahresabschlüsse 2015 der Konzerngesellschaften sowie für den Konzernabschluss 2015 aus. Von den sechs angefragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gaben fünf ein Angebot ab.

Die Stadtwerke bewerteten die abgegebenen Angebote sowohl nach dem Preis als auch nach qualitativen Kriterien. Vier der fünf Bewerber lagen in einer Bandbreite von 33,6 bis 31,4 Punkten. Die letztgereichte Gesellschaft erzielte 27,1 Punkte (sie war um 16 % teurer als der Bestbieter und 14 % teurer als der zweitbeste Anbieter; bei den qualitativen Kriterien war sie letztplatziert).

(2) In der Hauptversammlung vom 12. Mai 2015 schlug der Aufsichtsratsvorsitzende der Eigentümerversammlung gemäß § 270 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch vor, die zweitgereichte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und des Konzernabschlusses 2015 zu beauftragen. Die erstgereichte Gesellschaft hatte die Abschlüsse bis einschließlich des Jahres 2014 geprüft, weshalb der Aufsichtsrat einen Wechsel der Gesellschaft als zweckmäßig erachtete. Die Eigentümerversammlung verwarf den Vorschlag und bestellte stattdessen die letztgereichte Gesellschaft zum Abschlussprüfer. Sie begründete dies mit deren „ausgezeichneter Expertise für die anstehenden Unternehmensausgliederungen“,<sup>21</sup> wobei in den Ausschreibungsunterlagen eine derartige Expertise nicht ausdrücklich gefordert war. Drei der fünf anbietenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zählten zu den Marktführern der Branche.

Zudem legte die Eigentümerversammlung in der Hauptversammlung, bereits im Beisein von Vertretern des neuen Abschlussprüfers fest, dass diese ihre Leistungen zum niedrigsten Angebotspreis zu erbringen habe.

<sup>21</sup> Die erste Ausgliederung nach Bestellung der neuen Abschlussprüfungsgesellschaft erfolgte im September 2018 (KMG Klagenfurt Mobil GmbH).

(3) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 führten die Stadtwerke keine Ausschreibungen durch. Sie und ihre Tochtergesellschaften beauftragten weiterhin den im Jahr 2015 ausgewählten Abschlussprüfer.

- 18.2 Der RH kritisierte, dass die Eigentümerversammlung bei der Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2015 sowie den Konzernabschluss 2015 der Stadtwerke weder den Ergebnissen des Ausschreibungsverfahrens noch dem Vorschlag des Aufsichtsrats folgte und die letztgereichte Gesellschaft zum Abschlussprüfer berief. Die von der Eigentümerversammlung hierfür vorgebrachte Begründung stand mit den Ausschreibungsbedingungen nicht im Einklang und war für den RH auch sonst nicht nachvollziehbar. Der Verweis auf die Ausgliederungsexpertise überzeugte auch deshalb nicht, weil diese in den Ausschreibungsbedingungen nicht ausdrücklich gefordert war.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die Vergabeentscheidungen anhand der Ausschreibungsbedingungen zu treffen.

Der RH empfahl den Stadtwerken weiters, zukünftig den mittels Auswahlverfahren vom Aufsichtsrat als bestgeeigneten Anbieter ermittelten Bewerber mit der Abschlussprüfung zu betrauen bzw. andernfalls stichhaltige Gründe für die Bestellung eines nachgereichten Anbieters zu benennen, um den Anschein einer allenfalls willkürlichen Auswahl des Abschlussprüfers zu vermeiden.

Der RH kritisierte, dass die Stadtwerke die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse 2016 bis 2018 nicht ausschrieben.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse gesetzeskonform auszuschreiben.

- 18.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Jahresabschlussprüfung gesetzeskonform ausgeschrieben hätten und dies auch ab dem Jahr 2020 planen.

## Geschäftsbereich Mobilität

### Grundlagen

- 19 (1) Die Stadtwerke fassten den von der Stadt Klagenfurt in das Unternehmen ausgliederten öffentlichen Personennahverkehr und die Bewirtschaftung von Parkplätzen organisatorisch im Geschäftsbereich Mobilität zusammen. Sie stellten in diesem Geschäftsbereich den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Klagenfurt auf Basis des Verkehrsdienstleistungsvertrags<sup>22</sup> mit der Stadt Klagenfurt in Form eines Tag- und Nachtlinienverkehrs sicher und betrieben zwei Regionallinien in die südöstlich von Klagenfurt gelegene Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

Im überprüften Zeitraum erbrachten die Stadtwerke im Personennahverkehr folgende Beförderungsleistungen:

Tabelle 8: Beförderungsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
					in %
Busse (Anzahl)	57	58	58	56	-2
Buslenkerinnen und -lenker (Personen)	126	132	130	130	3
Linienstreckenlänge in km	386,93	389,38	429,46	414,74	7
Kilometerleistung in Mio. km	2,71	2,92	2,96	3,06	13
Beförderungsfälle in Mio.	20,0	19,6	20,1	20,1	1

Quelle: Stadtwerke

- (2) Bis zum Ende des überprüften Zeitraums bewirtschafteten die Stadtwerke im Geschäftsbereich Mobilität zudem seit der Beauftragung durch die Stadt Klagenfurt im Jahr 2006 die Parkplätze Zentrum Nord (Fernheizkraftwerk), den Park & Ride–Parkplatz Ost (Cine City) bis März 2016, den Park & Ride–Parkplatz West (Minimundus), den Parkplatz Schlachthofstraße seit 2013 sowie den Parkplatz Siriusstraße seit Ende 2017.

<sup>22</sup> Der Verkehrsdienstleistungsvertrag legte im Wesentlichen die Erbringung bzw. Bereitstellung des Fahrbetriebs (die Linienbedienung mit dem entsprechenden Fahrzeugfuhrpark), des Fahrdienstes (die Buslenkerinnen und Buslenker), der erforderlichen Infrastruktur (Bereitstellung, Instandhaltung und Betrieb des Haltestellenzentrums, des Kundenservicecenters, des Bushaltestellennetzes, des Kundeninformationssystems, die Errichtung und den Betrieb von Park & Ride Parkplätzen), des Verkehrsmanagements (die operative Verkehrsplanung, die Öffentlichkeitsarbeit für den Busverkehr, den Fahrscheinvertrieb, das Fuhrparkmanagement) durch die Stadtwerke fest. Die Stadt Klagenfurt hatte dafür jährlich ein wertgesichertes Entgelt an die Stadtwerke zu bezahlen.

## Ertragslage

- 20.1 (1) Die Erfolgsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens stellte sich für den Geschäftsbereich Mobilität wie folgt dar:

Tabelle 9: Innerbetriebliche Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Mobilität

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse	15,54	15,70	16,22	16,33	5
sonstige betriebliche Erträge	0,37	0,55	0,24	0,63	70
Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen	-5,24	-5,33	-5,49	-1,85	-65
Personalaufwand	-7,10	-8,45	-8,25	-9,86	39
Abschreibungen	-0,42	-0,44	-0,54	-0,43	2
sonstige betriebliche Aufwendungen	-2,01	-1,93	-1,54	-3,94	96
<b>Betriebsergebnis ohne innerbetriebliche Leistungsverrechnung</b>	<b>1,14</b>	<b>0,09</b>	<b>0,64</b>	<b>0,89</b>	<b>-22</b>
innerbetriebliche Leistungsverrechnung (Overheads)	-2,98	-3,14	-3,62	-3,17	6
<b>Betriebsergebnis mit innerbetrieblicher Leistungsverrechnung</b>	<b>-1,85</b>	<b>-3,05</b>	<b>-2,98</b>	<b>-2,29</b>	<b>24</b>
Finanzerfolg	0,00	0,00	-0,04	-0,15	–
<b>Ergebnis vor Steuern (bis 2015: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)</b>	<b>-1,85</b>	<b>-3,05</b>	<b>-3,02</b>	<b>-2,44</b>	<b>32</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Dem RH stand aufgrund der im Jahr 2017 im Konzern Stadtwerke durchgeführten Softwareumstellung bei gleichzeitiger Änderung des Kontenrahmens und der Darstellungsstruktur der Geschäftsbereiche lediglich für den Zeitraum 2014 bis 2016 ein Zeitreihenvergleich auf Kontendetailebene für Analysezwecke zur Verfügung.

(2) Der öffentliche Personennahverkehr bestimmte umsatz-, aufwands- und ergebnisseitig den Geschäftsbereich Mobilität. Dessen Umsatzerlöse stiegen im Zeitraum 2014 bis 2016 – in diesem erfolgten keine Tarifierhöhungen – um 4 % von 15,36 Mio. EUR (2014) auf 16,03 Mio. EUR (2016). Der Umsatzerlös setzte sich zu rund zwei Dritteln aus Mitteln der öffentlichen Hand (Zahlungen der Stadt Klagenfurt im Zusammenhang mit dem Verkehrsdienstleistungsvertrag, Vergütungen für Studierende sowie für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten, Zuschüsse gemäß dem Finanzausgleichsgesetz etc.) und zu rund einem Drittel aus direkten Marktumsätzen (Ticketverkauf in den Bussen oder an Vorverkaufsstellen etc.) zusammen.

(3) Der Gesamtaufwand stieg im überprüften Zeitraum um 9 % von 17,75 Mio. EUR (2014) auf 19,25 Mio. EUR (2017) an.

Den größten Aufwandsblock bildeten dabei mit 52 % (2014) bis 55 % (2015) des Gesamtaufwands die Aufwendungen für das Personal. Zu diesen waren neben dem im „Personalaufwand“ enthaltenen Aufwand für das direkt bei den Stadtwerken angestellte Personal auch die im „Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen“ ausgewiesenen Aufwendungen für externes Leihpersonal zu zählen.

Das direkt bei den Stadtwerken angestellte Personal verursachte Aufwendungen zwischen 7,10 Mio. EUR (2014) und 9,86 Mio. EUR (2017). Die im „Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen“ enthaltenen Aufwendungen für externes Leihpersonal (überwiegend Buslenkerinnen und Buslenker) betragen zwischen 2,05 Mio. EUR (2016) und 2,22 Mio. EUR (2015). Die in der Position „Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen“ enthaltenen Energieaufwendungen (zwischen 1,17 Mio. EUR (2015) und 1,34 Mio. EUR (2014)) resultierten im Wesentlichen aus den Aufwendungen für den Dieselmotorkraftstoff zum Betrieb der Busse. Die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ waren von den Aufwendungen für die geleaste Busse (zwischen 0,96 Mio. EUR (2016) und 1,20 Mio. EUR (2014)) geprägt.

(4) Der Geschäftsbereich Mobilität wies im überprüften Zeitraum im unmittelbaren operativen Geschäft – ohne die im Zuge der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zugeordneten Overheads – positive Betriebsergebnisse zwischen 0,09 Mio. EUR (2015) und 1,14 Mio. EUR (2014) auf. Nach der Verrechnung der Overheads – diese betragen zwischen 2,98 Mio. EUR (2014) und 3,62 Mio. EUR (2016) – wies der Geschäftsbereich Mobilität negative Betriebsergebnisse zwischen -1,85 Mio. EUR (2014) und -3,05 Mio. EUR (2015) auf.

(5) Die Verschlechterung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 2014 auf 2015 um 1,20 Mio. EUR resultierte im Wesentlichen aus den gestiegenen Aufwendungen für Löhne und Gehälter sowie der Altersvorsorge für die Beschäftigten. Die leichte Verbesserung des Ergebnisses vor Steuern im Jahr 2017 war auf die geringere Zurechnung von Overheads auf den Geschäftsbereich im Zuge der innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 zurückzuführen.

Im Jahr 2017 führten Verschiebungen wesentlicher Aufwandspositionen zwischen den Aufwandsblöcken „Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen“, „Personalaufwand“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ zu deutlichen Abweichungen bei diesen Aufwandsarten im Vergleich zu den Vorjahren. So wurden bspw. die ursprünglich im „Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen“ enthaltenen Aufwendungen für „externes Leihpersonal“ dem „Personalaufwand“ zugeordnet bzw. der Instandhaltungs- und Wartungsaufwand – ursprünglich im

„Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen“ – in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ ausgewiesen.

20.2 Der RH hielt fest, dass der vom öffentlichen Personennahverkehr bestimmte Geschäftsbereich Mobilität erst aufgrund der im Zuge der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zugeordneten Overheads ein negatives operatives Betriebsergebnis auswies. Das unmittelbare operative Geschäft des Bereichs – also vor Berücksichtigung der anteiligen Overheads – wies noch positive Betriebsergebnisse aus.

Die Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern im überprüften Zeitraum resultierte im Wesentlichen aus den gestiegenen Aufwendungen für das Personal. Ferner beeinflussten die im Zuge der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung dem Geschäftsbereich Mobilität zugeordneten Overheads den wirtschaftlichen Erfolg des Bereichs.

## Cashflow

21.1 Im überprüften Zeitraum stellten sich die im Geschäftsbereich Mobilität erwirtschafteten liquiden Mittel wie folgt dar:

Tabelle 10: Cashflow und Investitionen des Geschäftsbereichs Mobilität

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Jahresergebnisse aus der Erfolgsrechnung	-1,85	-3,05	-3,02	-2,44	32
+/- Salden nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und nicht zahlungswirksamer Erträge	-0,50	1,19	-0,17	1,82	–
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-2,35</b>	<b>-1,85</b>	<b>-3,19</b>	<b>-0,62</b>	<b>-74</b>
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeiten</b>	<b>-0,67</b>	<b>-0,24</b>	<b>-0,56</b>	<b>-0,29</b>	<b>-57</b>
<b>Free Cashflow<sup>1</sup></b>	<b>-3,02</b>	<b>-2,09</b>	<b>-3,75</b>	<b>-0,91</b>	<b>-70</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Der Free Cashflow gibt an, welcher Geldbetrag für die Investoren des Unternehmens nach der Investitionstätigkeit zur Verfügung steht.

Quelle: Stadtwerke

Der Geschäftsbereich Mobilität erwirtschaftete im überprüften Zeitraum negative Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, weshalb sich auch die Free Cashflows des Geschäftsbereichs negativ darstellten.

- 21.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die erwirtschafteten Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereichs Mobilität in den Jahren 2014 bis 2017 nicht ausreichen, um die getätigten Investitionen des Bereichs zu finanzieren.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen im Geschäftsbereich Mobilität sicherzustellen.

- 21.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Zuge des Reformprozesses auch ein Liquiditäts- und Finanzierungskonzept für den Geschäftsbereich Mobilität erarbeiten würden.

## Geschäftsbereich Freizeit

### Grundlagen

- 22 (1) Die Stadt Klagenfurt gliederte im Jahr 2000 die ehemaligen städtischen Bäder in die Stadtwerke aus. Diese betrieben seither drei Strandbäder, das Hallenbad sowie einen Campingplatz und fassten diese Dienstleistungen organisatorisch im Geschäftsbereich Freizeit zusammen.

Zu den drei in der Ostbucht des Wörthersees gelegenen Strandbädern gehörten das Strandbad Klagenfurt, das neben dem Schloss Maria Loretto befindliche Strandbad Loretto sowie das Strandbad Maiernigg. Das Hallenbad mit seinem 25 Meter-Sportbecken, einem Erlebnisbecken mit Wildwasserkanal, einer Wasserrutsche, einem Sprungturm sowie einem angeschlossenen Saunabereich und Fitnessstudio befand sich unweit des Hauptbahnhofs der Stadt Klagenfurt.

Der Campingplatz war beim Strandbad Klagenfurt situiert.

Das Strandbad Klagenfurt und das Strandbad Loretto sowie das Hallenbad und das angeschlossene Fitnessstudio betrieben die Stadtwerke selbst, während sie das Strandbad Maiernigg sowie den Campingplatz verpachteten. Die in allen Bädern angebotene Gastronomie erbrachten externe Anbieter bzw. die jeweiligen Pächter.

(2) Im überprüften Zeitraum stellten sich die Besucher- und Nächtigungszahlen sowie die Betriebstage des Geschäftsbereichs Freizeit folgendermaßen dar:

Tabelle 11: Besucher- und Nächtigungszahlen sowie Betriebstage des Geschäftsbereichs Freizeit

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	Besucherinnen und Besucher				in %
Strandbad Klagenfurt	267.152	395.353	366.849	384.606	44
Strandbad Loretto	28.562	53.813	48.335	58.129	104
Strandbad Maiernigg	32.208	57.762	48.078	42.625	32
Hallenbad					
Schwimmhalle	135.886	127.941	130.751	136.627	1
Sauna	46.778	46.108	47.594	47.192	1
Fitnesscenter	15.914	14.833	15.463	15.058	-5
	Betriebstage				
Sommerbäder	151	150	150	153	1
Hallenbad	216	263	271	261	21
	Nächtigungen				
Campingplatz	rd. 58.000	rd. 60.000	62.000	rd. 65.000	12

Quelle: Stadtwerke

## Ertragslage

- 23.1 (1) Die Erfolgsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens stellte sich für den Geschäftsbereich Freizeit wie folgt dar:

Tabelle 12: Innerbetriebliche Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Freizeit

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse	2,77	2,94	2,99	3,27	18
sonstige betriebliche Erträge	0,04	0,19	0,00	0,05	25
Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen	-0,83	-1,09	-1,22	-0,41	-51
Personalaufwand	-1,73	-1,26	-1,41	-2,10	21
Abschreibungen	-0,25	-0,14	-0,13	-0,23	-8
sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,78	-0,63	-0,60	-0,88	13
<b>Betriebsergebnis ohne innerbetriebliche Leistungsverrechnung</b>	<b>-0,78</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,36</b>	<b>-0,29</b>	<b>-63</b>
innerbetriebliche Leistungsverrechnung (Overheads)	-0,87	-0,91	-1,01	-0,75	-14
<b>Betriebsergebnis mit innerbetrieblicher Leistungsverrechnung</b>	<b>-1,65</b>	<b>-0,91</b>	<b>-1,37</b>	<b>-1,04</b>	<b>-37</b>
Finanzerfolg	0,00	0,00	-0,05	-0,09	–
<b>Ergebnis vor Steuern (bis 2015: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)</b>	<b>-1,65</b>	<b>-0,91</b>	<b>-1,43</b>	<b>-1,13</b>	<b>-32</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Wie für den Geschäftsbereich Mobilität stand dem RH aufgrund der im Jahr 2017 im Konzern Stadtwerke durchgeführten Softwareumstellung bei gleichzeitiger Änderung des Kontenrahmens und der Darstellungsstruktur der Geschäftsbereiche lediglich für den Zeitraum 2014 bis 2016 ein Zeitreihenvergleich auf Kontendetailebene für Analysezwecke zur Verfügung.

(2) Die wesentlichen Umsätze stammten vom Hallenbad und von den drei Wörtherseestrandbädern (Klagenfurt, Loretto, Maiernigg) mit einem gemeinsamen Anteil zwischen 88 % (2015) und 90 % (2014) des Gesamtumsatzes. Das Hallenbad trug einen ähnlich großen Anteil zum Umsatz des Geschäftsbereichs Freizeit bei wie die drei Wörtherseestrandbäder gemeinsam. Der Anteil des beim Strandbad Klagenfurt gelegenen Campingplatzes fiel demgegenüber mit 5 % (2016) bis 7 % (2014) am Gesamtumsatz gering aus. Die Umsatzenschwankungen des Geschäftsbereichs Freizeit waren im Wesentlichen durch die vom Wetter der jeweiligen Freibadsaison abhängigen Umsätze der Wörtherseestrandbäder bedingt, die zwischen 1,39 Mio. EUR (2014) und 1,60 Mio. EUR (2015) betragen. Die Umsätze des Hallenbads zeigten sich

weitgehend stabil und betragen zwischen 0,99 Mio. EUR (2015) und 1,13 Mio. EUR (2016), jene des Campingplatzes zwischen 0,16 Mio. EUR (2016) und 0,19 Mio. EUR (2014).

(3) Der Gesamtaufwand sank im überprüften Zeitraum um 11 % von 5,24 Mio. EUR (2014) auf 4,66 Mio. EUR (2017).

Die Aufwendungen für Personal – zu diesen waren neben dem im „Personalaufwand“ enthaltenen Aufwand für direkt bei den Stadtwerken angestelltes Personal auch die im „Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen“ ausgewiesenen Aufwendungen für externes Leihpersonal zu zählen – wiesen einen Anteil zwischen 34 % (2014) und 39 % (2015) an den Gesamtaufwendungen des Geschäftsbereichs auf.

Das direkt bei den Stadtwerken angestellte Personal verursachte im Hallenbad Aufwendungen zwischen 0,76 Mio. EUR (2015) und 1,06 Mio. EUR (2014) bzw. in den drei Wörtherseestrandbädern zwischen 0,50 Mio. EUR (2016) und 0,64 Mio. EUR (2014). Die Schwankungen des Personalaufwands resultierten aus der Personalfluktuations im überprüften Zeitraum.

Die unterschiedliche Höhe des Aufwandsblocks „Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen“ hing mit den Aufwendungen für externes Leihpersonal zum Betrieb der Bäder, die zwischen 0,04 Mio. EUR (2014) und 0,41 Mio. EUR (2016) betragen, zusammen. Ab dem Jahr 2017 wurde das externe Leihpersonal im Personalaufwand ausgewiesen.

In den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zählten die Instandhaltungsarbeiten durch Dritte in Höhe von 0,29 Mio. EUR (2015) bis 0,54 Mio. EUR (2014) zu den wesentlichen Aufwandspositionen. Ferner enthielt diese Aufwandsart im Jahr 2015 Abschreibungen für uneinbringliche Forderungen aufgrund des Konkurses eines Pächters in Höhe von 0,15 Mio. EUR.

Im Jahr 2017 führten – wie bereits erwähnt – Zuordnungsänderungen wesentlicher Aufwandspositionen zwischen dem „Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen“, dem „Personalaufwand“ und den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zu deutlichen Abweichungen bei diesen Aufwandsarten im Vergleich zu den Vorjahren.

(4) Der Geschäftsbereich Freizeit erwirtschaftete – mit Ausnahme des Jahres 2015, in dem nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielt werden konnte – im überprüften Zeitraum bereits im unmittelbaren operativen Geschäft (ohne Overheads des Geschäftsbereichs) negative Betriebsergebnisse von -0,29 Mio. EUR (2017) bis -0,78 Mio. EUR (2014). Diese resultierten ausschließlich aus den negati-

ven Ergebnisbeiträgen zwischen -0,78 Mio. EUR (2015) und -0,99 Mio. EUR (2016) des Geschäftsfelds Hallenbad. Die Wörtherseestrandbäder erwirtschafteten vor der Verrechnung der Overheads hingegen durchwegs positive Ergebnisbeiträge.

Die negativen Betriebsergebnisse des Geschäftsbereichs Freizeit vergrößerten sich nach Verrechnung der Overheads, sodass dieser Bereich negative Betriebsergebnisse zwischen -0,91 Mio. EUR (2015) und -1,65 Mio. EUR (2014) aufwies.

(5) Ab dem Jahr 2015 hatten die Stadtwerke die Betriebsabgänge des Hallenbads selbst zu tragen, weil der Gemeinderat der Stadt zur Reduzierung des Maastricht-Defizits u.a. auch keine diesbezüglichen Gesellschafterzuschüsse für das Unternehmen genehmigte.

Die Hauptversammlung der Stadtwerke beschloss im März 2016, die kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten und die Versorgungsaufgaben der Stadtwerke (somit auch den Hallenbadbetrieb) in ihrer Satzung stärker hervorzuheben. Da sich das bestehende Hallenbad nach der letztmaligen Sanierung und dem Umbau im Jahr 1993 dem Ende seiner technischen Nutzungsdauer näherte, überlegten die Stadtwerke zur Sicherstellung des Hallenbadbetriebs einen allfälligen Hallenbadneubau. Die dafür geplanten Gesamtbaukosten betragen – abhängig vom jeweiligen Errichtungsstandort – zwischen 41,00 Mio. EUR und 44,00 Mio. EUR.

(6) Die Verbesserung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 2014 auf 2015 um 0,74 Mio. EUR rührte im Wesentlichen aus den geringeren Personalaufwendungen des Jahres 2015.

- 23.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die negativen Betriebsergebnisse des Geschäftsbereichs Freizeit im überprüften Zeitraum ausschließlich vom Geschäftsfeld Hallenbad stammten und dieses bereits vor der Verrechnung der Overheads negative Ergebnisse aufwies. Das Geschäftsfeld Wörtherseestrandbäder erwirtschaftete hingegen vor der Verrechnung der Overheads positive Ergebnisbeiträge für den Geschäftsbereich.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die negative Ertrags- und Kostensituation des bestehenden Hallenbadbetriebs kritisch zu hinterfragen und im Falle eines allfälligen Hallenbadneubaus gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt die Finanzierbarkeit dieses Projekts sowie dessen Betrieb langfristig sicherzustellen.

- 23.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Zuge des Reformprozesses auch ein Liquiditäts- und Finanzierungskonzept für den Geschäftsbereich Freizeit erarbeiten würden.

## Cashflow

- 24.1 Im überprüften Zeitraum stellten sich die im Geschäftsbereich Freizeit erwirtschafteten liquiden Mittel wie folgt dar:

Tabelle 13: Cashflow und Investitionen des Geschäftsbereichs Freizeit 2014

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Jahresergebnisse aus der Erfolgsrechnung	-1,65	-0,91	-1,43	-1,13	-32
+/- Salden nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und nicht zahlungswirksamer Erträge	0,24	-0,26	0,01	0,47	96
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1,42</b>	<b>-1,17</b>	<b>-1,41</b>	<b>-0,67</b>	<b>-53</b>
Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-0,04	-0,15	-0,68	-3,11	>100
<b>Free Cashflow<sup>1</sup></b>	<b>-1,45</b>	<b>-1,32</b>	<b>-2,09</b>	<b>-3,78</b>	<b>161</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Der Free Cashflow gibt an, welcher Geldbetrag für die Investoren des Unternehmens nach der Investitionstätigkeit zur Verfügung steht.

Quelle: Stadtwerke

Der Geschäftsbereich Freizeit erwirtschaftete im überprüften Zeitraum negative Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, weshalb sich auch die Free Cashflows des Geschäftsbereichs negativ darstellten.

- 24.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die erwirtschafteten Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereichs Freizeit in den Jahren 2014 bis 2017 nicht ausreichten, um die getätigten Investitionen des Bereichs zu finanzieren.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen im Geschäftsbereich Freizeit sicherzustellen.

- 24.3 Die Stadtwerke verwiesen auf ihre Stellungnahme zu [TZ 23](#).

## Geschäftsbereich Wasser

### Grundlagen

- 25 (1) Im Jahr 2000 wurde das bis dahin als Eigenbetrieb der Stadt Klagenfurt geführte Wasserwerk in die neu gegründeten, im Alleineigentum der Stadt stehenden Stadtwerke eingebracht. Durch die Einbringung des Wasserwerks in die Stadtwerke änderte sich die bereits damals bestehende privatrechtliche Abwicklung der städtischen Wasserversorgung nicht.

Die Stadtwerke wurden mit ihrer Gründung im Rahmen der Satzung verpflichtet, die Aufgaben der Allgemeinversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Klagenfurt unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips fortzuführen. Diesem Grundsatz zufolge hatte die Höhe einer Gebühr (hier wegen der privatrechtlichen Abwicklung als „Abgabepreis“ bezeichnet) zur Leistung einer kommunalen Versorgungseinrichtung äquivalent zu sein.

- (2) Der für die Trinkwasserversorgung der Stadt Klagenfurt zuständige Geschäftsbereich Wasser der Stadtwerke bezog das benötigte Trinkwasser aus drei stadtnahen Grundwasservorkommen sowie vom Wasserverband Klagenfurt – St. Veit an der Glan, an dem die Stadtwerke 16 von 22 Anteilen hielten. Die Anzahl der versorgten Personen, der Jahresbedarf an Trinkwasser und die Länge des Trinkwasserversorgungsnetzes entwickelten sich in den Jahren 2014 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 14: Überblick über den Geschäftsbereich Wasser

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	Anzahl				in %
versorgte Bewohnerinnen und Bewohner (Haupt- und Nebenwohnsitze)	107.339	108.590	108.926	108.779	1
Hausanschlüsse	18.097	18.153	18.269	18.386	2
	in Mio. m <sup>3</sup>				
Jahresbedarf an Trinkwasser	7,83	8,53	8,31	8,53	9
	in km				
Länge des Trinkwasserversorgungsnetzes ohne Anschlussleitungen	576,54	579,65	582,19	590,02	2

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

(3) Der Geschäftsbereich Wasser war in die Geschäftsfelder Wassergewinnung, Wassernetz, Wasservertrieb, Wasserservice, Wasserschutz und Forst untergliedert. Die Leistungserbringung des Geschäftsbereichs erfolgte neben dem Wasserverband Klagenfurt – St. Veit an der Glan im Wesentlichen durch zwei Konzerngesellschaften, die Energie Klagenfurt GmbH (mit den Schwerpunkten Netz und Service) und die Stadtwerke (mit den Schwerpunkten Gewinnung, Vertrieb, Wasserschutz und Forst).

Die strategische Ausrichtung, die Definition der Zielsetzungen, die Preisfestsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Wasserversorgung<sup>23</sup> durch die Stadtwerke oblagen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Stadtwerke.

## Ertragslage

26.1 Die Erfolgsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens stellte sich für den Geschäftsbereich Wasser wie folgt dar:

Tabelle 15: Innerbetriebliche Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Wasser

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse des Geschäftsbereichs	11,11	12,73	13,11	13,25	19
sonstige betriebliche Erträge	0,51	2,83	3,33	0,01	-98
Materialaufwand und bezogene Herstellungsverleistungen	-1,18	-2,38	-1,56	-1,35	14
Personalaufwand	-2,60	-2,73	-2,10	-2,26	-13
Abschreibungen	-2,78	-2,96	-3,86	-3,17	14
sonstige betriebliche Aufwendungen	-2,61	-5,34	-4,63	-3,88	49
<b>Betriebsergebnis ohne innerbetriebliche Leistungsverrechnung</b>	<b>2,44</b>	<b>2,15</b>	<b>4,30</b>	<b>2,60</b>	<b>7</b>
innerbetriebliche Leistungsverrechnung (Overheads)	-2,94	-2,44	-2,20	-1,85	-37
<b>Betriebsergebnis mit innerbetrieblicher Leistungsverrechnung</b>	<b>-0,50</b>	<b>-0,29</b>	<b>2,09</b>	<b>0,75</b>	<b>–</b>
Finanzerfolg	0,04	0,03	-0,16	-0,20	–
<b>Ergebnis vor Steuern (bis 2015: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)</b>	<b>-0,46</b>	<b>-0,25</b>	<b>1,93</b>	<b>0,55</b>	<b>–</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

<sup>23</sup> so auch die Bestrebungen, zusätzliche Geschäftsfelder zu erschließen (der sogenannte „Vertrieb plus“, wie bspw. Legionellenbeseitigung, Wartung oder Reinigung privater Anlagen)

Wie für die anderen überprüften Geschäftsbereiche stand dem RH aufgrund der im Jahr 2017 im Konzern Stadtwerke durchgeführten Softwareumstellung bei gleichzeitiger Änderung des Kontenrahmens und der Darstellungsstruktur der Geschäftsbereiche lediglich für den Zeitraum 2014 bis 2016 ein Zeitreihenvergleich auf Kontendetailebene für Analysezwecke zur Verfügung. Den Betriebsergebnissen ohne innerbetriebliche Leistungsverrechnung zwischen 2,15 Mio. EUR (2015) und 4,30 Mio. EUR (2016) kam im Geschäftsbereich Wasser durch die Verrechnung von Overheads zwischen 1,85 Mio. EUR (2017) und 2,94 Mio. EUR (2014) nur beschränkte Aussagekraft zu. Die hohen konzerninternen Verrechnungsströme innerhalb des Geschäftsbereichs Wasser waren u.a. auf die organisatorische Aufteilung der Leistungserbringung des Geschäftsbereichs zwischen der Energie Klagenfurt GmbH und den Stadtwerken zurückzuführen.

Während sich die Umsatzerlöse und der Personalaufwand des Geschäftsbereichs in engeren Bandbreiten bewegten, zeigten sich insbesondere bei den sonstigen betrieblichen Erträgen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen jährlich stark voneinander abweichende Werte. Dies war im Wesentlichen auf Anpassungen infolge des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 und auf Änderungen des innerbetrieblichen Rechnungswesens zurückzuführen, die auch Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse zeigten.

Das mit rd. 1,93 Mio. EUR gegenüber den Vorjahren wesentlich höhere Ergebnis vor Steuern des Jahres 2016 war im Wesentlichen auf Rückstellungsaufösungen von rd. 3,32 Mio. EUR zurückzuführen, die auf der Beendigung von seit dem Jahr 2010 geführten rechtlichen Auseinandersetzungen über die Wasserpreisbildung beruhten (TZ 27). Ohne diese Sondereffekte wäre – wie in den Vorjahren – auch das Ergebnis vor Steuern im Jahr 2016 mit rd. -1,38 Mio. EUR negativ gewesen. Im Jahr 2017 erzielte der Geschäftsbereich Wasser mit 0,55 Mio. EUR ein positives Ergebnis vor Steuern. Dies war im Wesentlichen auf die gegenüber den Vorjahren deutlich geringeren Investitionen (TZ 28) und die damit verbundenen geringeren Overheads des Geschäftsbereichs zurückzuführen.

- 26.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Geschäftsbereich Wasser – bereinigt um einmalige Rückstellungsaufösungen (2016) – im überprüften Zeitraum von 2014 bis 2017 nur im Jahr 2017 ein positives Betriebsergebnis und Ergebnis vor Steuern aufwies.

## Valorisierung der Wassertarife

- 27.1 (1) Nach der Geschäftsordnung für den Vorstand der Stadtwerke war der Vorstand zusammen mit dem Aufsichtsrat für die Festlegung der Wassertarife zuständig.

Im Jahr 2010 beschlossen die Stadtwerke Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Einführung einer zusätzlich zum mengenabhängigen Wassertarif verrechneten Bereitstellungsgebühr und die künftige Valorisierung der Entgelte für Wasserverbrauch, Wasserbereitstellung, Messleistung und Wasserschutzmaßnahmen. Gegen diese Änderungen brachten in der Folge Bürgerinitiativen mehrere Klagen gegen die Stadtwerke ein. Aufgrund dieser erst im Jahr 2016 beendeten Auseinandersetzungen setzten die Stadtwerke die geplante Umsetzung der Valorisierung der Wasserentgelte aus und ließen die Tarife unverändert. Im Oktober 2018 stellte der Vorstand der Stadtwerke den Antrag an den Aufsichtsrat, die im Jahr 2010 beschlossene Valorisierung nunmehr umzusetzen. Der Antrag fand im Aufsichtsrat jedoch keine Zustimmung und sollte im Jahr 2019 neuerlich behandelt werden. Die letzte in Kraft getretene Tarifierfassung erfolgte im Oktober 2001.

(2) Interne Berechnungen der Stadtwerke zu den Auswirkungen der 2010 beschlossenen Valorisierung der Wassertarife für die Jahre 2014 bis 2017 auf einen Standardhaushalt und auf die Umsatzentwicklung des Unternehmens ergaben, dass ein Standardhaushalt mit einer Jahresbezugsmenge von 150 m<sup>3</sup> Wasser eine Mehrbelastung von jährlich rd. 12 EUR (inklusive USt) zu tragen gehabt hätte; die Umsatzsteigerung des Geschäftsbereichs Wasser hätte im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2013 rd. 487.000 EUR betragen.

(3) Trotz der seit 2001 nicht erhöhten Wassertarife ergaben im Frühjahr 2018 durchgeführte Vergleiche der Stadtwerke zwischen den Wasserpreisen in Wien und sieben Landeshauptstädten, dass die Gesamtwasserpreise für einen Standardhaushalt in der Stadt Klagenfurt<sup>24</sup> die zweithöchsten dieser Vergleichsgruppe waren.

- 27.2 Der RH hielt fest, dass die Klagenfurter Wasserpreise für einen Standardhaushalt mit einer Jahresbezugsmenge von 150 m<sup>3</sup> Wasser im Vergleich zur Bundeshauptstadt und zu anderen Landeshauptstädten zuletzt an zweithöchster Stelle lagen. Dennoch erwirtschafteten die Stadtwerke trotz zurückhaltender Erneuerungsinvestitionen (TZ 28) in den Jahren 2014 und 2015 sowie 2016 (bereinigt um einmalige Rückstellungsaufösungen) negative Betriebsergebnisse. Der RH hielt kritisch fest, dass die Klagenfurter Wasserpreise seit Oktober 2001 unverändert waren.

<sup>24</sup> inklusive einer Benützungsabgabe der Stadt Klagenfurt in der Höhe von 6 % auf Wasserverbrauch, Wasserbereitstellung sowie Messleistung für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes gemäß dem Kärntner Gemeindegrund-Benützungsabgabegesetz; nach Herausrechnung dieser Benützungsabgabe aus dem Klagenfurter Abgabepreis lag der Klagenfurter Wasserpreis für einen Standardhaushalt an dritter Stelle des Vergleichs.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die negative Ertrags– bzw. Kostensituation des Geschäftsbereichs Wasser kritisch zu hinterfragen.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf die aufgezeigten Einsparungspotenziale im Bereich Straßeninstandsetzung (**TZ 30**).

- 27.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass der im Februar 2019 bestellte Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat einen Reformprozess im Geschäftsbereich Wasser eingeleitet habe. Dieser Prozess ziele langfristig auf eine deutliche Steigerung der Erneuerungsraten (Rehabilitation) im Wassernetz sowie auf eine Bewältigung der künftigen Herausforderungen (Versorgungssicherheit, Qualität, Senkung der Netzverluste, Know-how-Transfer, Innovation, Effizienz, Finanzierbarkeit, Kosten– und Ertragsituation) ab.

## Cashflow

- 28.1 Im überprüften Zeitraum wiesen die im Geschäftsbereich Wasser erwirtschafteten liquiden Mittel sowie die Investitionen folgende Entwicklung auf:

Tabelle 16: Cashflow und Investitionen des Geschäftsbereichs Wasser

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Jahresergebnisse aus der Erfolgsrechnung	-0,46	-0,25	1,93	0,55	>100
+/- Salden nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und nicht zahlungswirksamer Erträge	2,95	2,03	0,54	3,66	24
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>2,48</b>	<b>1,78</b>	<b>2,47</b>	<b>4,21</b>	<b>69</b>
Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-5,58	-5,37	-4,76	-2,74	-51
Cashflow aus Baukostenzuschüssen <sup>1</sup>	1,33	0,86	1,61	1,54	16
<b>Free Cashflow nach Berücksichtigung von Baukostenzuschüssen<sup>1</sup></b>	<b>-1,77</b>	<b>-2,73</b>	<b>-0,68</b>	<b>3,01</b>	<b>&gt;100</b>
	in %				
Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen (abzüglich Baukostenzuschüsse) aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	58	40	78	351	–

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Einige Investitionen lösten auch die Vereinnahmung von Baukostenzuschüssen aus (z.B. Anschlussbeiträge, Förderungen); es ergibt sich somit nach deren Abzug ein verbleibender geringerer Cashflow-Bedarf für diese Investitionen.

Quelle: Stadtwerke

Der Selbstfinanzierungsgrad (Anteil der liquiden Mittel aus der laufenden Geschäftstätigkeit am jährlichen, um die Baukostenzuschüsse reduzierten Investitionsvolumen) lag in den Jahren 2014 bis 2016 zwischen 40 % und 78 %. Damit konnte der Geschäftsbereich Wasser in diesen Jahren – im Unterschied zum Jahr 2017 – teils erhebliche Teile der Investitionen nicht aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften. Der Schuldenstand des Geschäftsbereichs Wasser erhöhte sich von 25,42 Mio. EUR (2014) um 23 % auf 31,37 Mio. EUR (2017).

Laut dem Strategiekonzept der Stadtwerke aus dem Frühjahr 2018 und aus internen Budgetkalkulationen des Geschäftsbereichs Wasser<sup>25</sup> war jedoch für die nächsten Jahre insbesondere aufgrund deutlich höherer erforderlicher Ersatzinvestitionen bei bestehenden Anlagen mit Investitionen (abzüglich dafür beziehbarer Baukostenzuschüsse und Förderungen) von jährlich rd. 8 Mio. EUR auszugehen.

- 28.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die erwirtschafteten Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereichs Wasser in den Jahren 2014 bis 2016 nicht ausreichten, um die anstehenden Investitionen zu finanzieren. Der Selbstfinanzierungsgrad nach Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse von 351 % im Jahr 2017 war vor allem auf die im Vergleich zum Vorjahr geringere Investitionstätigkeit zurückzuführen. Der Schuldenstand des Geschäftsbereichs Wasser stieg deshalb im Zeitraum 2014 bis 2017 um 23 % auf 31,37 Mio. EUR an.

In diesem Zusammenhang wies der RH auf den für die Folgejahre prognostizierten Investitionsbedarf des Geschäftsbereichs Wasser von jährlich rd. 8 Mio. EUR und auf das Aussetzen der vom Vorstand beantragten Tarifierhöhung durch den Aufsichtsrat hin.

Er empfahl den Stadtwerken, im Geschäftsbereich Wasser die ohnedies bestehenden Überlegungen hinsichtlich einer Tarifierhöhung fortzuführen, wenn strukturelle Einsparungsmaßnahmen wie z.B. Einsparungen im Bereich Straßeninstandsetzungen nicht ausreichen, um notwendige Investitionen zu finanzieren.

- 28.3 Die Stadtwerke verwiesen auf ihre Stellungnahme zu TZ 27.

<sup>25</sup> beruhend auf nach verwendeten Rohmaterialien und diversen technischen Gesichtspunkten erarbeiteten langfristigen Investitionsprognosen

## Überwachung und laufende Erneuerung des Wasserleitungsnetzes

29.1 (1) Der RH legte im Jahr 2009 den Bericht „Wasserversorgung der Landeshauptstädte Klagenfurt am Wörthersee und Innsbruck sowie der Stadt Villach“ (u.a. Reihe Kärnten 2009/9) vor. Laut diesem Bericht lagen die realen Verluste im Klagenfurter Trinkwasserleitungsnetz in den Jahren 2004 bis 2006 zwischen rd. 12 % und 13 %. Dies bedeutete im Jahr 2006 einen Verlust von mehr als 1 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser.

(2) Angesichts der erheblichen Differenzen zwischen den jährlich geförderten und den verkauften Wassermengen verfolgten die Stadtwerke eine Reihe aktiver Leckkontrollmaßnahmen, die sie laufend weiterentwickelten. Als solche waren alle regelmäßigen und kontinuierlichen Maßnahmen zur Überwachung von Leitungen und deren Komponenten zu verstehen.

Das Ausmaß des Wasserverlusts und der aufgetretenen Schadensfälle im Klagenfurter Trinkwasserleitungsnetz stellte sich in den Jahren 2014 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 17: Entwicklung des Wasserverlusts und der Schadensfälle am Hauptnetz und an Anschlussleitungen

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
<b>Wasserverlust</b>	in Mio. m <sup>3</sup>				in %
geförderte Jahreswassermenge	7,83	8,53	8,31	8,53	9
verkaufte Jahreswassermenge	6,65	6,95	6,67	6,84	3
Differenz zwischen geförderter und verkaufter Jahreswassermenge	1,18	1,58	1,63	1,69	43
reale Wasserverluste (ohne unentgeltlichen Verbrauch, Löschwasser, ungemessene Verbräuche, Kanalspülwasser etc.)	1,08	1,48	1,53	1,54	43
	in %				in Prozentpunkten
reale Wasserverluste im Verhältnis zur geförderten Jahreswassermenge	14	17	18	18	4
<b>Schadensfälle</b>	Anzahl				in %
Hauptleitungsschäden	27	19	22	41	52
Anschlussleitungsschäden	29	26	38	59	104

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Im überprüften Zeitraum stiegen die realen jährlichen Wasserverluste um rd. 43 % und die Anzahl der aufgetretenen Schadensfälle am Hauptleitungsnetz um rd. 52 % an.

(3) Nationale und internationale Vergleiche und Empfehlungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung von städtischen Wasserversorgungsnetzen gingen von durchschnittlichen Erneuerungsraten von rd. 1,3 % bis 1,5 % pro Jahr aus.

Gemäß dem genannten RH-Bericht aus dem Jahr 2009 lag die durchschnittliche Erneuerungsrate des Hauptnetzes und der Versorgungsleitungen in Klagenfurt in den Jahren 2004 bis 2008 bei 0,5 % bis 0,7 %. Der RH hatte daher den Stadtwerken empfohlen, die Maßnahmen zur Erneuerung des Leitungsnetzes zu verstärken.

Die Erneuerungsraten des Klagenfurter Hauptnetzes betrugen in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen 0,5 % und 0,9 % der jeweiligen Vorjahresgesamtlänge des Klagenfurter Hauptnetzes. Damit unterschritten die durchschnittlichen Erneuerungsraten die empfohlenen Zielwerte erheblich.

- 29.2 Der RH kritisierte die in den Jahren 2014 bis 2017 im Vergleich zum Zeitraum 2004 bis 2008 geringfügig höheren, aber weiterhin niedrigen Erneuerungsraten des Klagenfurter Trinkwasserversorgungsnetzes. Er verwies in dem Zusammenhang auf die realen Wasserverluste im Ausmaß von bis zu 18 % der geförderten Jahreswassermenge und auf die im Zeitraum 2014 bis 2017 angestiegenen Schadensfälle. Der RH gab zu bedenken, dass mit hohen Wasserverlusten aufgrund eines überalterten Leitungsnetzes Mehrkosten (bspw. beim Energieverbrauch für die Wassergewinnung) verbunden waren und auch zusätzliche Betriebsrisiken (wie bspw. Unterspülungen von Rohrkünetten und Verkehrsflächen, Schäden durch Wassereintritte in versorgte Gebäude) entstehen konnten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, die Maßnahmen zur Erneuerung des Wasserleitungsnetzes zu verstärken.

- 29.3 Die Stadtwerke verwiesen auf ihre Stellungnahme zu TZ 27.

## Straßeninstandsetzung

- 30.1 (1) In Klagenfurt stellten die Bauausführenden die Gemeindestraßen aufgrund der städtischen Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien nach Aufgrabungen vorerst provisorisch wieder her und setzten die Oberflächenausführung erst später – nach dem Eintreten allfälliger Setzungen – endgültig instand. Diese finalen Instandsetzungen erfolgten nicht durch die bauausführenden Unternehmen, sondern durch ein von der Stadt Klagenfurt beauftragtes Bauunternehmen, jedoch auf Kosten des jeweiligen Bauwerbers der erfolgten Grabungen. Nach den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) könnte anstatt eines Provisoriums bereits beim Abschluss der Grabungsarbeiten und der Verfüllung der Künetten ein geringfügig teurerer Oberflächenbelag eingebracht werden. Dieser müsste anschließend bei der endgültigen Instandsetzung nicht mehr wieder vollständig entfernt, sondern z.B. für die Herstellung einer finalen Fahrbahnverschleißschicht nur noch abgefräst werden. Laut Angabe der Stadtwerke würden andere österreichische Städte und Gemeinden diese Richtlinien anwenden.

Weiters sahen die städtischen Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien, gestaffelt nach Grabungstiefen, höhere Instandsetzungsbreiten als die Richtlinien für Straßen- und Verkehrswegebau vor. Dies führte bspw. bei üblichen Künettentiefen für Trinkwasserleitungen gegenüber den Richtlinien für Straßen- und Verkehrswegebau zu einer rd. 0,70 m<sup>2</sup> größeren Instandsetzungsfläche pro Grabungslaufmeter.

(2) Der RH thematisierte mögliche Einsparungspotenziale bei der Wiederinstandsetzung von Gemeindestraßen bereits im genannten Bericht aus dem Jahr 2009 (Reihe Kärnten 2009/9, TZ 26). Dabei hatte er der Stadt Klagenfurt empfohlen, die Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien zu überarbeiten, um doppelten Aufwand für provisorische und endgültige Straßeninstandsetzungen nach Aufgrabungen für Wasserleitungen zu vermeiden bzw. die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen inhaltlich zu übernehmen.

Den Stadtwerken hatte der RH damals empfohlen, mit dem Magistrat der Stadt Klagenfurt über eine Reduzierung der Ausgaben für Straßeninstandsetzungen nach dem Leitungsbau zu verhandeln. Laut Stellungnahme der Stadtwerke hätten sie zur erforderlichen Anpassung der städtischen Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien an die bundesweit im Einsatz befindlichen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen mit dem Magistrat Klagenfurt bereits Gespräche geführt. Diese Verhandlungen hätten jedoch lediglich geringe Einsparungsergebnisse bewirkt.

(3) Berechnungen der Stadtwerke im Jahr 2017 hatten ergeben, dass im Geschäftsbereich Wasser durch technische Änderungen bei der provisorischen und endgültigen Oberflächeninstandsetzung sowie der Instandsetzungsbreiten Kosteneinsparungspotenziale von über 60 % pro Laufmeter realisierbar wären. Anhand der

Durchschnittswerte von mehr als 30 ausgewerteten Grabungsbaustellen des Geschäftsbereichs Wasser aus den Jahren 2013 bis 2017 würden sich maximale Einsparungen von nahezu 170 EUR pro Laufmeter (rd. 56 %) ergeben. Bezogen auf die gesamten Leitungsverlegungen der Stadtwerke würden diese Berechnungen bei jährlichen Instandsetzungskosten von rd. 2,97 Mio. EUR Einsparungspotenziale von bis zu rd. 1,83 Mio. EUR zeigen.

(4) Auf Grundlage von Preisauswertungen bei 38 städtischen Grabungsbaustellen des Geschäftsbereichs Wasser ergaben sich durchschnittliche Gesamtkosten inklusive Rohrverlegungen von rd. 791 EUR pro Laufmeter. Davon entfielen auf die endgültigen Instandhaltungskosten inklusive der Kosten für die Provisorien 37 % bzw. 293 EUR. Unter Annahme einer künftigen Sanierungsrate im Wasserversorgungsnetz von rd. 1,3 % bis 1,5 % (basierend auf der Länge des Versorgungsnetzes des Jahres 2017 von rd. 590 km) würden sich nach den Berechnungen der Stadtwerke bei künftig geänderten Instandhaltungspraktiken jährliche Kosteneinsparungspotenziale für den Geschäftsbereich Wasser von rd. 0,66 Mio. EUR bis zu 1,45 Mio. EUR ergeben.

- 30.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtwerke seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2009 nicht nachkamen und die aufgezeigten Einsparungspotenziale bei den Wiederinstandsetzungskosten von Gemeindestraßen nicht nutzten. Er bemängelte, dass die Verhandlungen mit der Stadt Klagenfurt in den beiden wesentlichen Belangen (Ausführung von anschließend wieder entfernten Provisorien und Instandsetzungsbreiten) zu keinen maßgeblichen Änderungen führten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, mit der Stadt Klagenfurt eine Reduzierung der Aufwendungen für Straßeninstandsetzungen nach dem Leitungsbau auszuverhandeln.

- 30.3 Die Stadtwerke sagten in ihrer Stellungnahme zu, dass der im Februar 2019 bestellte Vorstand die vom RH aufgezeigten erheblichen Einsparungspotenziale bei der Straßeninstandsetzung gegenüber der Stadt Klagenfurt konsequent thematisieren und versuchen werde, diese Einsparungspotenziale konsequent zu heben.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme würden die Stadtwerke im Zuge eines Pilotprojekts erstmals bei einer Grabung eine endgültige Asphaltinstandsetzung vornehmen und auf eine provisorische Instandsetzung verzichten. Dies diene als Testlauf für künftige Projekte.

## Geschäftsbereich Telekommunikation

### Grundlagen

- 31 Im Jahr 2000 wurde der bis dahin bereits seit 1997 als Eigenbetrieb der Stadt Klagenfurt geführte Geschäftsbereich Telekommunikation in die neu gegründeten Stadtwerke eingebracht.

Die im überprüften Zeitraum wesentlichen Aktivitäten des Geschäftsbereichs Telekommunikation erstreckten sich auf die Errichtung und den Betrieb von Lichtwellenleitern (Glasfaserleitungen), Ethernet-Datenleitungen, Breitband-Internet für Gewerbebetriebe, Housing Services (Vermietung von Serverplätzen), Sicherheits-, Installations- und Zusatzdienstleistungen (bspw. Firewall, Lichtwellenleiter-Spleißung<sup>26</sup>) sowie auf Infrastruktur- und Netzplanungsdienstleistungen. Diese Dienstleistungen erbrachte der Geschäftsbereich Telekommunikation sowohl für Dritte als auch innerhalb des Konzerns Stadtwerke.

Im Jahr 2017 verfügte der Geschäftsbereich Telekommunikation über ein Leerverrohrungsnetz von 627 km und betrieb ein Lichtwellenleiternetz mit einer Länge von rd. 417 km.

---

<sup>26</sup> Verbindungen von Lichtwellenleitern

## Ertragslage und Cashflow

- 32.1 (1) Die Erfolgsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens stellte sich für den Geschäftsbereich Telekommunikation wie folgt dar:

Tabelle 18: Innerbetriebliche Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Telekommunikation

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse	3,14	3,72	3,87	3,78	20
sonstige betriebliche Erträge	0,28	0,02	0,01	0,03	-89
Materialaufwand und bezogene Leistungen	-0,23	-0,27	-0,44	-0,17	-28
Personalaufwand	-1,08	0,34	-0,52	-1,06	-2
Abschreibungen	-0,79	-0,79	-0,91	-1,03	30
sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,22	-0,72	-1,12	-0,39	75
<b>Betriebsergebnis ohne innerbetriebliche Leistungsverrechnung</b>	<b>1,10</b>	<b>2,28</b>	<b>0,89</b>	<b>1,17</b>	<b>6</b>
innerbetriebliche Leistungsverrechnung (Overheads)	-0,58	-0,53	-0,44	-0,39	-32
<b>Betriebsergebnis mit innerbetrieblicher Leistungsverrechnung</b>	<b>0,52</b>	<b>1,76</b>	<b>0,45</b>	<b>0,78</b>	<b>49</b>
Finanzerfolg	0,00	0,00	-0,03	-0,07	-
<b>Ergebnis vor Steuern (bis 2015: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)</b>	<b>0,52</b>	<b>1,76</b>	<b>0,42</b>	<b>0,71</b>	<b>35</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtwerke

Wie für die anderen überprüften Geschäftsbereiche stand dem RH aufgrund der im Jahr 2017 im Konzern Stadtwerke durchgeführten Softwareumstellung bei gleichzeitiger Änderung des Kontenrahmens und der Darstellungsstruktur der Geschäftsbereiche lediglich für den Zeitraum 2014 bis 2016 ein Zeitreihenvergleich auf Kontendetailebene für Analysezwecke zur Verfügung.

Aufwandsseitig stellten im überprüften Zeitraum der Personalaufwand und die Abschreibungen (2017 in Summe rd. 2,09 Mio. EUR) die beiden wesentlichen Aufwendungen des Geschäftsbereichs dar. Von den Umsätzen mit externen Kunden (ohne konzernintern erbrachte Leistungen) trugen im Jahr 2017 neben der Bereitstellung von Lichtwellenleitern für einen Telekommunikationsanbieter (rd. 936.000 EUR) die Produkte City LAN (rd. 836.000 EUR), City Core (rd. 378.000 EUR) und City Web (rd. 335.000 EUR) am meisten zum Gesamtumsatz des Geschäftsbereichs bei.

Im Konzern Stadtwerke war der Geschäftsbereich Telekommunikation jedoch von untergeordneter Bedeutung, zumal der Umsatz dieses Geschäftsbereichs im überprüften Zeitraum lediglich rd. 2 % des Konzernumsatzes ausmachte.

(2) In den Jahren 2014 bis 2017 wiesen die im Geschäftsbereich Telekommunikation erwirtschafteten liquiden Mittel (Free Cashflows) sowie die Investitionen folgende Entwicklung auf:

Tabelle 19: Cashflow und Investitionen des Geschäftsbereichs Telekommunikation

	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2014 bis 2017
	in Mio. EUR				in %
Jahresergebnisse aus der Erfolgsrechnung	0,52	1,76	0,42	0,71	35
+/- Salden nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und nicht zahlungswirksamer Erträge	0,95	-0,07	1,07	1,14	20
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1,48	1,69	1,50	1,85	25
Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-0,81	-1,19	-1,39	-0,43	-48
Free Cashflow <sup>1</sup>	0,66	0,50	0,11	1,42	115

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Der Free Cashflow gibt an, welcher Geldbetrag für die Investoren des Unternehmens nach der Investitionstätigkeit zur Verfügung steht.

Quelle: Stadtwerke

Die wesentlichsten Investitionen des Geschäftsbereichs Telekommunikation im Zeitraum 2014 bis 2017 betrafen den Ausbau des Leerverrohrungsnetzes und das Lichtwellenleitungsnetz (im Jahr 2017 rd. 392.000 EUR von 426.000 EUR).

32.2 Der RH beurteilte die Entwicklung des Geschäftsbereichs Telekommunikation der Stadtwerke im Zeitraum 2014 bis 2017 insgesamt als stabil. Sowohl die Betriebsergebnisse und die Ergebnisse gewöhnlicher Geschäftstätigkeit bzw. Ergebnisse vor Steuern als auch die im Geschäftsbereich erwirtschafteten Free Cashflows nach Investitionen waren in diesem Zeitraum durchgehend positiv. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 33.

## Strategie und Investitionsplanungen

33.1 Laut dem Strategiekonzept aus dem Frühjahr 2018 ergaben sich für den Geschäftsbereich u.a. in folgenden Themenfeldern Handlungsbedarf bzw. künftige strategische Schwerpunkte:

- zukünftige Anforderungen an die Telekommunikationsnetze durch neue Technologien sowie durch die Stadtentwicklung<sup>27</sup>,
- Ersatzinvestition im Leitungsbau durch Alterung von bestehenden Lichtwellenleiterkabeln,
- Mitverlegungs- und Leerverrohrungspotenziale innerhalb und mit Partnern außerhalb der Stadtwerke,
- Ausrollung und anschließender Messleistungs- und Auswertungsbedarf der Smart Meter<sup>28</sup> durch den Geschäftsbereich Strom der Stadtwerke und
- Nutzung von Telekomdienstleistungen im Stromleitungsbereich.

Für den Geschäftsbereich Telekommunikation ergab sich daraus ab 2019 laut einer bis 2027 reichenden Vorschau der Netzersatz- und Erweiterungsinvestitionen ein prognostizierter jährlicher Gesamtinvestitionsbedarf von rd. 1,30 Mio. EUR bis 1,50 Mio. EUR.

33.2 Der RH anerkannte, dass die Stadtwerke innovative Technologien anboten und diese auch ausbauen wollten, und verwies auf die bisher positive Ertragslage des Geschäftsbereichs.

Er empfahl den Stadtwerken, die für den Geschäftsbereich Telekommunikation geplanten Strategie- und Handlungsfelder sowie Investitionen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten konsequent zu verfolgen und insbesondere die Möglichkeiten konzerninterner Synergien und Wettbewerbsvorteile weiterzuentwickeln.

33.3 Die Stadtwerke sagten in ihrer Stellungnahme zu, an der Strategie und den Synergieeffekten auch zukünftig zu arbeiten und die positive Ausrichtung fortzuführen.

<sup>27</sup> Projekte in unterschiedlichen (Vor)Phasen zu Themenbereichen wie „Städtische Netze der Zukunft“, „Smart Cities“

<sup>28</sup> Smart Meter sind intelligente Zählgeräte zur Erfassung des Energieverbrauchs. Durch Smart Metering (intelligente Messdatenerfassung) können Verbrauchsdaten zeitnahe und verschlüsselt an den Netzbetreiber übermittelt werden.

## Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Stadt Klagenfurt am Wörthersee

- (1) Es wäre ein Höchstbezug für die Geschäftsleitungen der Mehrheitsbeteiligungen, bspw. im Rahmen einer von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee zu erlassenden Vertragsschablonenverordnung, festzulegen. (TZ 10)
- (2) Im Zusammenhang mit den Stadtwerken wären alternative Gesellschaftsformen zu prüfen, wenn die begründeten Eigentümerinteressen mit der bisher gewählten Rechtsform nicht durchsetzbar sein sollten. (TZ 13)

### Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

- (3) Unbenommen der bereits erfolgten Ausgliederung des Geschäftsbereichs Mobilität wären die bestehende Struktur und Aufgabenverteilung des Konzerns kritisch zu hinterfragen, um die Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens zu steigern. (TZ 4)
- (4) Anstehende Investitionen wären im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen. (TZ 4)
- (5) Im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung des Hallenbads Klagenfurt wären gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee Finanzierungskonzepte für dieses Großprojekt zu entwickeln und die Projektdimension von der Finanzierbarkeit abhängig zu machen. (TZ 4)
- (6) Verträge wären klar und nachvollziehbar zu formulieren sowie branchenkonforme Kündigungskonditionen zu vereinbaren und Vertragspartnern keine Exklusivrechte zu gewähren. (TZ 6)
- (7) Außerordentliche Kündigungen von Vertragsverhältnissen wären nur im Falle nachvollziehbarer Gründe vorzunehmen. (TZ 6)
- (8) Verpflichtungen aus Verträgen wären in den Jahresabschlüssen ordnungsgemäß darzustellen. (TZ 6)
- (9) Das innerbetriebliche Rechnungswesen wäre um wesentliche kostenrechnerische Elemente zu ergänzen, um damit die kosten- und erfolgsmäßigen Folgen von Unternehmensentscheidungen umfassender beurteilen zu können. (TZ 7)

- 
- (10) Das in Form der Restkosten der Managementservices bestehende Einsparungspotenzial im Bereich der Overheads wäre zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben. (TZ 8)
  - (11) Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre bei den verrechneten Overheads in der Erfolgsrechnung des innerbetrieblichen Rechnungswesens zwischen jenen aus den Service-Level-Agreements und jenen aus der Umlage zu differenzieren. (TZ 8)
  - (12) Die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Jahresbezüge wären nicht zuletzt aufgrund deren feststehender Laufzeit und deren Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht automatisch (z.B. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der Branche oder einem Verbraucherpreisindex) anzupassen. (TZ 10)
  - (13) Bezugserhöhungen während der Laufzeit der Vorstandsverträge wären zu vermeiden und stattdessen außerordentliche Leistungen durch Einmalzahlungen abzugelten. (TZ 10)
  - (14) Im Hinblick auf die großzügige Bemessung der Bezüge der Vorstandsmitglieder A und B wäre zukünftig auf die Angemessenheit der Vorstandsbezüge zu achten. (TZ 10)
  - (15) Vorstandsverträge wären schlüssig und klar zu formulieren. (TZ 11)
  - (16) Für Leitungsfunktionen sollte die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft ausdrücklich vereinbaren, dass im Falle der Abberufung aus einem verschuldeten wichtigen Grund im Sinne des Art. I § 27 Angestelltengesetz eine sofortige Auflösung des Vertrags ohne weitere Verpflichtungen für die Gesellschaft und aus anderen wichtigen Gründen eine Kündigung unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist. (TZ 11)
  - (17) Vor Abberufungen von Vorständen bzw. vor der Auflösung von Vorstandsverträgen wären die damit verbundenen Risiken und Kosten abzuwägen. (TZ 11)
  - (18) Alle Geschäftsfälle wären revisionssicher zu erfassen. (TZ 13)
  - (19) Der Mitgliederbestellung von Leitungsorganen (Vorstand) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, wäre eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen. (TZ 14)

- (20) Gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz wären die Namen neuer Vorstandsmitglieder sowie jener Personen zu veröffentlichen, die an der Entscheidung über die Besetzungen mitgewirkt hatten. (TZ 14)
- (21) Sofern das Aufgabengebiet der Gesellschaft nicht bedeutend wachsen sollte, wäre der Vorstand mit maximal zwei Vorstandsmitgliedern zu besetzen. (TZ 14)
- (22) Bei zukünftigen Vorstandsausschreibungen und –bestellungen wären die Besonderheiten der Energiebranche und deren Anteil am Konzernumsatz zu berücksichtigen. (TZ 14)
- (23) Vertraglich vorgesehene Optionen zu Vorstandsausschreibungen und –bestellungen wären ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien umzusetzen. (TZ 15)
- (24) Der Aufsichtsrat wäre zeitgerecht über aufsichtsratspflichtige Geschäfte zu informieren und zeitnah in unternehmensstrategisch bedeutsame Entscheidungen einzubinden. (TZ 16)
- (25) Es wären nur entscheidungsreife und klare Vereinbarungen zu beschließen. (TZ 17)
- (26) Aus inhaltlichen oder formalen Gründen beanstandete Rechnungen wären erst nach deren Korrektur zur Zahlung anzuweisen. (TZ 17)
- (27) Die Satzung des Aufsichtsrats wäre zu beachten und Sondervergütungen an Aufsichtsratsmitglieder, die in dieser Eigenschaft tätig werden und Tätigkeiten wahrnehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen, wären durch die Hauptversammlung beschließen zu lassen. (TZ 17)
- (28) Vergabeentscheidungen wären anhand der Ausschreibungsbedingungen zu treffen. (TZ 18)
- (29) Zukünftig wäre der mittels Auswahlverfahrens vom Aufsichtsrat als bestgeeigneter Anbieter ermittelte Bewerber mit der Abschlussprüfung zu betrauen bzw. wären andernfalls stichhaltige Gründe für die Bestellung eines nachgereihten Anbieters zu benennen, um den Anschein einer allenfalls willkürlichen Auswahl des Abschlussprüfers zu vermeiden. (TZ 18)
- (30) Die Prüfung der Jahres– und Konzernabschlüsse wäre gesetzeskonform auszuschreiben. (TZ 18)

- (31) Die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen im Geschäftsbereich Mobilität wäre sicherzustellen. (TZ 21)
- (32) Die negative Ertrags- und Kostensituation des bestehenden Hallenbadbetriebs wäre kritisch zu hinterfragen und im Falle eines allfälligen Hallenbadneubaus gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee die Finanzierbarkeit dieses Projekts sowie dessen Betrieb langfristig sicherzustellen. (TZ 23)
- (33) Die erforderliche Liquidität für den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen im Geschäftsbereich Freizeit wäre sicherzustellen. (TZ 24)
- (34) Die negative Ertrags- bzw. Kostensituation des Geschäftsbereichs Wasser wäre kritisch zu hinterfragen. (TZ 27)
- (35) Im Geschäftsbereich Wasser wären die ohnedies bestehenden Überlegungen hinsichtlich einer Tarifierung fortzuführen, wenn strukturelle Einsparungsmaßnahmen wie z.B. Einsparungen im Bereich Straßeninstandsetzung nicht ausreichen, um notwendige Investitionen zu finanzieren. (TZ 28)
- (36) Maßnahmen zur Erneuerung des Wasserleitungsnetzes wären zu verstärken. (TZ 29)
- (37) Mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee wäre eine Reduzierung der Aufwendungen für Straßeninstandsetzungen nach dem Leitungsbau auszuverhandeln. (TZ 30)
- (38) Im Geschäftsbereich Telekommunikation wären die geplanten Strategie- sowie Handlungsfelder und Investitionen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten konsequent zu verfolgen und insbesondere die Möglichkeiten konzerninterner Synergien und Wettbewerbsvorteile weiterzuentwickeln. (TZ 33)





**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Jänner 2020

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Anhang

### Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

#### Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

##### Aufsichtsrat

###### Vorsitz

Univ.–Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich C. Mayr	(29. Mai 2013 bis 9. Juni 2015)
MMag. Dr. Michael Junghans	(9. Juni 2015 bis 21. Oktober 2015)
Dkfm. Walter Groier	(21. Oktober 2015 bis 14. Mai 2018)
<b>Dr. Maria–Luise Mathiaschitz</b>	(seit 14. Mai 2018)

###### Stellvertretung

Helmut Müller	(17. August 2010 bis 9. Juni 2015)
Mag. Franz Petritz	(9. Juni 2015 bis 14. Mai 2018)
Alexander Petritz (2. Stv. Vorsitzender)	(18. August 2016 bis 31. Dezember 2016)
<b>Jürgen Pfeiler</b>	(seit 14. Mai 2018)

##### Vorstand

Dipl.–Ing. Romed Karré	(1. Juli 2005 bis 30. Mai 2016)
Mag. Christian Peham	(1. Jänner 2013 bis 13. November 2015)
Mag. Sabrina Schütz–Oberländer	(4. April 2016 bis 3. April 2019)
Mag. Clemens Aigner	(1. Juli 2016 bis 30. Juni 2019)
<b>Ing. Mag. Harald Tschurnig</b>	(seit 8. April 2019)
<b>Dipl.–Ing. Erwin Smole</b>	(seit 8. April 2019)



R  
—  
H

